Der Parlamentarismus in den evangelischen Landeskirchen Deutschlands.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Otto Fischer

aus München,

Referendar am Landgericht München I.

Approbiert am 8. Juli 1931.

Kallmünz

Buchdruckerei von Michael Laßleben

1931

21:339

Referent: Herr. Univ. Prof. Dr. Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

A) Einleitung: Die Gefahr der Übertragung staatsrechtlicher Begriffe auf das Kirchenrecht. Umgrenzung des Begriffs „Parlamentarismus". 1

B) Geschichtlicher Teil: Die Geschichte des kirchlichen Parlamentarismus. 2

I. Ursprung und geistige Grundlagen:
1. im Katholizismus?
2. im Luthertum,
3. im Calvinismus.

II. Die geschichtliche Entwicklung des kirchlichen Parlamentarismus.
1. Die Linien, die vom Calvinismus zum Parlamentarismus in den deutschen evangelischen Kirchen führen, auf dem Wege über:
a) Die Staatsverfassungen
α) Englands,
β) Nordamerikas,
γ) der französischen Revolution,
δ) Deutschlands;
b) Die Kirchenverfassungen
α) der französischen Hugenottenkirche,
β) der Kirche am Niederrhein. (Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung).
2. Die Entwicklung in Deutschland bis 1918. Entwicklung zu Kollegialismus und Selbstverwaltung:
a) Durch Wirkungen der Aufklärung,
b) Durch religiöse Kräfte (Pietismus und Erwekkungsbewegung, Schleiermacher),
c) Durch staatspolitische Veränderungen:
α) Veränderung der Staatsgebiete. Toleranz und Parität.
β) Konstitutionalismus.
γ) Die Stein'schen Reformen.
d) Der Dualismus von konsistorialem und synodalem Element in der Kirchenverfassung ist nicht nur staatliches Abbild, sondern entspricht dem Wesen der evangelischen Kirche.

III. Der Parlamentarismus in den evangl. Landeskirchen vor 1918, dargestellt an dem Beispiel der ev. Landeskirche der älteren Provinzen Preußens.

C) Überleitung: Die Lage der evangelischen Kirchen nach dem Umsturz. Rechtliche Veränderungen und geistige Strömungen. 26

I. Die für die Verfassungsneubildung entscheidenden Elemente:

1. Das episkopale Element,
2. Das konsistoriale Element,
3. Das synodale Element.

II. Notwendiges Übergewicht des synodalen Elements.

D) Systematischer Teil: Der Parlamentarismus in den evangl. Landeskirchen nach ihren heutigen Verfassungen. 33

I. Wahl, Zusammensetzung und Dauer der Landessynode.

1. Die gewählten Mitglieder.
   a) Wahlsysteme.
      α) mittelbare und unmittelbare Wahl.
      β) Verhältnis- und Mehrheitswahl.
   b) Demokratische Basis der Wahl.
2. Die „berufenen" Mitglieder.
3. Wahlperiode, Auflösung, Tagungen.

II. Die Zuständigkeiten der Landessynode.

1. Allgemeine Umgrenzung:
   a) negativ. Haltmachen vor dem Bekenntnis.
   b) positiv. „Träger der Kirchengewalt".
      α) Kirchenverfassungen mit der allgem. Ermächtigung der Landessynode über alle Angelegenheiten der Kirche zu beraten und zu beschließen.
      β) Kirchenverfassungen mit bestimmt begrenztem Zuständigkeitskreis.
2. Aufzählung der wichtigsten Zuständigkeiten:
   a) Gesetzgebung,
   b) Verwaltung.
      α) Direkter Einfluß der Synode auf die Verwaltung.
         α′) Aufstellung von Grundsätzen;
         β′) Vornahme wichtiger Verwaltungsgeschäfte.
      β) Indirekter Einfluß der Synode auf die Verwaltung.
         α′) In den Kirchen mit 2 kollegialen Zentralverwaltungsstellen.

β') In den Kirchen mit nur einer Zentralverwaltungsstelle.
γ') Wahl des Bischofs oder Kirchenpräsidenten.
γ) Aufsicht und Verantwortlichkeit.
α') Die wichtigsten Aufsichts- und Kontrollrechte der Synode.
β') Die Verantwortlichkeit der obersten Leitungs- und Verwaltungsbehörden.

Eingeschoben: Der Parlamentarismus im ev. Kirchenbund.

E) Zusammenfassung. 61

Literatur.

I. Staatsrechtliche Literatur:

Bergsträsser, Ludwig, Die Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland; im Handbuch der Politik, Bd. I.

v. Blume, Wilhelm, Wesen und Aufgaben der Parlamente; im Handbuch der Politik, Bd. I.

Hasbach, Die parlamentarische Kabinettsregierung. Stuttg. 1919.

Kelsen, Hans, Das Problem des Parlamentarismus; Schriften der Soziologischen Gesellschaft in Wien, III; Leipzig 1926.

Koellreuther, Otto, Das parlamentarische System in den Deutschen Landesverfassungen; Tüb. 1921.

Redslob, Robert, Die parlamentarische Regierung; Tüb. 1918.

II. Kirchenrechtliche Literatur:

Baumgartner, Otto, Der Aufbau der Volkskirche; Tüb. 1920.

Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, 3 Bde.; Berlin 1921—1927.

Bülck, Walter, Die evangelische Gemeinde, ihr Wesen und ihre Organisation; Tüb. 1926.

Dibelius, Otto, Evangelische Grundsätze für den Neubau der Kirchenverfassung; Berlin 1919.

Drews, Paul, Die Entstehung der protestantischen Kirchenverfassungen, insbes. der Hessischen; Darmstadt 1911.

von der Goltz, Die Verfassungsurkunde der evangelischen Kirche der Altpr. Union; Halle 1925.

Holstein, Günther, Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts; Tüb. 1928.

Derselbe: Besprechung kirchenrechtlicher Literatur, im Verwaltungsarchiv Bd. 31, S. 491.

Kaftan, Theodor, Wie verfassen wir die Kirche ihrem Wesen entsprechend? Leipz. 1920.

Marcus, Richard, Der rechtliche Charakter der Generalsynode in der evangl. Landeskirche Preußens; Diss., Berlin 1909.

Müller, Robert, Die Unterschiede zwischen lutherischer und reformierter Kirchenverfassung; Diss., Straßburg 1916.

Niedner, Johannes, Organisation der Altpreußischen Landeskirche, 1903, Verwaltungsarchiv, Bd. 11, S. 1—127.

Derselbe: Die Bildung der Kirchenregierung; Berlin 1919.

Derselbe: Vom Wesen der Kirchenregierung; Berlin 1919.

Oeschey, Rudolf, Grundlinien für den kirchlichen Neubau; Leipzig 1919.
v. Pechmann, Zur neuen Kirchenverfassung; Erlangen 1920.
Rieker, Karl, Zur Neugestaltung der protestantischen Kirchenverfassung in Deutschland; Erlangen 1919.
Rückert, Hanns, Die Verfassung der evangelischen Landeskirchen Deutschlands; Religionskundliche Quellenhefte, Heft 32.
Schoen, Paul, Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preußen; Berlin 1929.
Derselbe: Die Kirchenregierung nach den neuen evangelischen Kirchenverfassungen; Verwaltungsarchiv, Bd. 29, S. 229.
Derselbe: Der evangelische Bischof nach den neuen evangelischen Kirchenverfassungen; Verwaltungsarchiv, Bd. 30, S. 403.
Derselbe: Die Landessynode nach den neuen evangelischen Kirchenverfassungen; Verwaltungsarchiv, Bd. 31, S. 364.
Schwarzlose, Carl, Grundzüge des deutsch-evangelischen Kirchenrechts; Bonn 1924.
Derselbe: Die Neugestaltung der evangelischen Landeskirche Preußens; Frankfurt a. M., 1920.
Sehling, Emil, Kirchenrecht II, Sammlung Göschen; Berlin 1927.
Sohm, Kirchenrecht, Bd. I, 1892.
Theinert, Hans, Zur rechtlichen Kennzeichnung der Konsistorial-Synodal Verfassung der Altpreußischen Evangelischen Landeskirche; 1908, Verwaltungsarchiv Bd. 16, S. 57—122.
Werner, Hermann Kurt, Die Rechtsnatur des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes; Leipzig 1926.
Wolff, Walther, Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union; Berlin 1925.

III. Quellen, Zeitschrift u. a.

Giese und Hosemann, Die Verfassungen der deutschen Evangelischen Landeskirchen, Berlin 1927.
„Kirchliches Jahrbuch", Herausgeber J. Schneider, Jahrgänge 1919—1926; daraus die Abschnitte: Kirchliche Zeitlage.
Kirchenlexikon, „Die Religion in Geschichte und Gegenwart"; unter „Kirchenverfassung".

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0045

Der Parlamentarismus in den Evangelischen Landeskirchen Deutschlands.

A. Einleitung.

„Parlamentarismus" ist ein Begriff, der auf staatsrechtlichem Boden gewachsen ist und dort seine Werte empfangen hat. Es ist sehr naheliegend und verlockend, staatsrechtliche Begriffe auf das Gebiet kirchenrechtlicher Organisation anzuwenden. Doch liegen darin große Gefahren; denn Staat und Kirche sind eben zwei nach Herkunft, Grundlagen und Aufgaben wesensverschiedene Organismen, die auch notwendig verschiedene Organisationsformen bedingen. Dennoch dürfen wir auf kirchenrechtlichem Gebiet staatsrechtliche Begriffe verwenden: einmal, weil überall, wo menschliche Organisation entsteht — gleichgültig auf welchem Boden und unter welchen Voraussetzungen — gewisse allgemein mögliche Organisationstypen auftreten, also keine bestimmte Art menschlicher Gemeinschaft eine solche Grundform lediglich für sich in Anspruch nehmen darf; zum andern aber, weil wir die Kirchen, vor allem aber die evangelischen Kirchen Deutschlands in ihrer Geschichte stets sehr eng mit dem Staate verquickt, von dessen Lebensbedingungen abhängig und seiner Staatsform eng verbunden sehen. Gleichen Einflüssen unterworfen oder direkt staatliche Institutionen übernehmend, kurz in dem ganzen geschichtlichen Nebeneinander, kommt die Kirche leicht zu Organisationsformen, die denen des Staates gleich oder doch sehr ähnlich sind. Freilich muß man sich bei solcher Verwendung gleicher Begriffe für wesensverschiedene Organisationen davor hüten, Wertungen unjuristischer Natur, die mit einem solchen Begriff verbunden, aber nur auf dem einen, etwa dem staatsrechtlichen Gebiet erwachsen sind, allzu selbstverständlich, als in jedem Falle zutreffend, auf das andere Gebiet mitzuübertragen.

Wann aber dürfen wir bei unserer Untersuchung eine Verfassungsbestimmung als parlamentarisch bezeichnen? Um das zu beantworten, müssen wir nach ihrem Zweck, ihrer Aufgabe in der Verfassung, nicht minder aber nach dem Geiste fragen, aus dem sie geboren wurde. Unsere Aufgabe kann sich also nicht darauf beschränken, ohne Rücksicht auf den verfassungsgeschichtlichen Werdegang die verschiedenen Bestimmungen der evangelischen Kirchenverfassungen unter der Lupe des staatsrechtlich verstandenen Begriffs „Parlamentarismus" zu betrachten und sie dann als „parlamentarisch" oder „nichtparlamentarisch" oder „antiparlamentarisch" zu rubrizie-

ren, sondern wir müssen, geschichtlich weit ausholend, einmal die Voraussetzungen zu erkennen suchen, die, in der evangelischen Auffassung von dem Wesen und der Organisation der Kirche und in ihren ersten Verfassungsformen liegend, ein Eindringen parlamentarischer Ideen und Praktiken ermöglichten, und müssen zum anderen untersuchen, von woher jene parlamentarischen Ideen kamen, welchen Weg sie nahmen, mit welchen Kräften verbunden sie Einlaß fanden in die evangelischen Landeskirchen. Wir müssen also, wissend um die enge Verknüpfung der Kirchenverfassungen mit dem ganzen Volks- und Staatsleben, auch aus der Geschichte, vor allem auch aus den geistigen Strömungen der Zeit nach dem Sturze des landesherrlichen Kirchenregiments heraus die parlamentarischen Züge in den evangelischen Kirchenverfassungen betrachten, wenn anders ihre juristische Erfassung und Bewertung von Gewinn sein soll. Dies erscheint um so nötiger, als das Wort „Parlamentarismus", meist überhaupt nur als Schlagwort dienend, juristisch keine Ausprägung gefunden hat und auch in der staatsrechtlichen Literatur kein eindeutiger, in bestimmter Umgrenzung allgemein anerkannter Begriff geworden ist, sodaß jede Arbeit, die sich damit auseinandersetzt, erst zu erläutern hat, was sie darunter verstehen will.

In dieser Arbeit möchten wir den Begriff „Parlamentarismus" nicht in irgend einer der staatsrechtlichen Literatur entnommenen Einengung verstanden wissen, sei es etwa als „Gleichgewichtssystem zwischen Legislative und Exekutive", sei es als „System der parlamentarischen Regierung", sondern wir möchten ihn möglichst weit fassen, als Summe der parlamentarischen Einrichtungen und Ideen, die wir heute in den Verfassungen der evangelischen Landeskirchen antreffen. Als parlamentarisch mag aber eine Tendenz oder Verfassungsbestimmung gelten, wenn sie darauf gerichtet ist, die oberste Synode, als die Vertreterin der Gesamtheit der kirchlichen Lebenseinheiten, denen der Idee nach die Kirchengewalt zusteht, an der Ausübung der Kirchengewalt zu beteiligen oder sie ihr ausschließlich zu übertragen.

B. Geschichtlicher Teil.

Wie schon betont, halten wir, um zu einer wesensgetreuen Erkenntnis des heutigen kirchlichen Parlamentarismus zu gelangen, eine geschichtliche Betrachtung seiner Grundlagen und Entwicklungszüge für notwendig. Zuerst also sei gefragt nach den geistigen Grundlagen, aus denen kirchlicher Parlamentarismus herauswachsen konnte, nach dem Boden, auf dem er Wurzel schlagen, sich weiter entwickeln konnte.

Können aus dem Kirchenbegriff des Katholizismus parlamentarische Ideen oder Formen hervorgehen? Es bedarf nicht vie-

ler Worte, die Unmöglichkeit dessen klarzulegen. Die katholische Kirche ist seit Anbeginn hierarchisch verfaßt; sie muß es sein: Zweck der Kirche ist die Errichtung des Reiches Gottes auf Erden. Christus hat Petrus als ersten Statthalter dieses Reiches eingesetzt. Die Päpste sind seine direkten Nachfolger;[1] ebenso sind die Bischöfe, als die direkten Nachfolger der Apostel, denen Christus mit dem Missionsbefehl ihr Amt zugewiesen hat, von Christus eingesetzt. Die Organisation der katholischen Kirche ist also von Christus selbst gegründet, ist göttliches Recht. Ihre innerliche Berechtigung und ihre Befestigung im Jenseitigen erhält diese Organisation durch ihre Vermittlerrolle, durch die Übertragung der Schlüsselgewalt an Petrus und seine Nachfolger. Aufgabe und alleiniges Recht der Kirche ist es, Vermittlerin zu sein zwischen Gott und Menschen; sie bedient sich dazu der von Christus gestifteten Heilsmittel. Befähigung und Recht zur Heilsvermittlung wird durch Papst und Bischöfe in der Priesterweihe weiterdelegiert an die Priester. Zur Erlangung des Heils vermag der einzelne von sich aus nichts; er bedarf der zur Heilsvermittlung eingesetzten Organisation des Klerus. Die Gemeinde wird zusammengefaßt durch den Priester, auf den sie angewiesen ist. Es besteht also eine gewaltige Rangordnung mit konsequent durchgeführtem Überordnungsverhältnis.[2] Es stehen sich gegenüber die Laienschaft als die Summe der Einzelnen, die lediglich Objekte der kirchlichen Tätigkeit sind und die Priesterschaft, d. h. die von Gott selbst bestellten Funktionäre der Kirche, denen allein der Zweck der Kirche, die Heilsvermittlung, in die Hände gegeben ist. Es ist klar, daß innerhalb einer solchen Hierarchie, die — und das ist ihre Stärke — nicht von Menschen geschaffene, nicht mit irdischen Zwecken erfüllte Organisation, sondern Christi eigene Schöpfung ist, sich kein Platz findet für irgendeinen demokratischen Gedanken. Die katholische Kirche hat Anstaltscharakter, ihre Organisation geht von oben nach unten. Eine Vertretung des Kirchenvolkes, die irgendwelche Rechte gegenüber dieser Regierung verträte oder mit dieser Regierung zusammen ausübte, ist undenkbar. Die katholische Kirche also konnte nie und kann nie Ausgangspunkt irgendeiner parlamentarischen Form sein.

Die Grundlagen und die Möglichkeiten eines kirchlichen Parlamentarismus finden wir im wesentlichen erst in der Reformation. Wir werden uns also den Kirchenbegriff der Reformation daraufhin ansehen. Zuerst zu Luther! Auch er leitet seine Auffassung von der wahren christlichen Kirche aus der Schrift ab. Doch

1. Can. 218, § 1: „Romanus Pontifex, Beati Petri in primatu Successor". Mitgeteilt bei Bredt: Neues evangelisches Kirchenrecht, Bd. I S. 17.
2. Can. 108 § 2: „Non sunt omnes in eodem gradu, sed inter eos sacra hierarchia est, in qua alii aliis subordinantur". Mitgeteilt a. a. O. S. 23.

völlig anders, tiefer, geistiger als der Katholizismus. Dieser hatte die metaphysischen Ordnungen der Herrschaft Christi und der Gefolgschaft der Gläubigen gebraucht zum Aufbau einer rein weltlich-hierarchischen Rechtsordnung: in Papst und Bischofstum herrscht Christus nach eigenem Willen. Hier liegt für Luther der entscheidende Angriffspunkt: die Reformation bedeutet die Reaktion der Religion gegen die Hierarchie. Luther wendet sich gegen jeden Mißbrauch des Evangeliums und seiner Lehren von der rein geistigen Herrschaft Christi zur Errichtung einer menschlichen Ordnung mit dem Schein der göttlichen Einsetzung. Im Mittelpunkt des lutherischen Kirchenbegriffs stehen Wort und Glaube. Nicht wo die Organisation der katholischen Kirche ist, ist die Kirche, sondern dort, wo das Wort ist und der rechte Glaube an das Wort. Die wahre Kirche ist also eine unsichtbare Kirche, ist die Sammlung derer, die das Wort Christi hören, daran glauben und auf Gott hoffen. Der Maßstab für das wahre Christsein liegt also im Gewissen verborgen. Die Entscheidung allein liegt bei Gott. Gott offenbart sich dem Menschen durch das Evangelium, der Mensch kann nichts tun als das Wort hören, auf sich wirken lassen, davon ergriffen werden; Gott allein aber — und nicht irgendeine menschliche Satzung — richtet und zieht in seine Gemeinschaft. Die Mitgliedschaft zu dieser notwendig unsichtbaren Kirche ist also in Gottes Hand gelegt. Für diese Kirche ist eine menschliche Organisation überflüssig, ja unmöglich. Nun muß aber das Wort Gottes wirken können; Wortverkündung, Sakramentsempfang, Taufe sind nötig, kurz: es bedarf einer äußeren Ordnung. Das ist die sichtbare Kirche. Von dieser steht nichts in der Schrift, sie ist nicht schriftgemäß, sie ist etwas Menschliches, Zufälliges, geschichtlich Bedingtes. Wie sie verfaßt ist, ist gleichgültig; zur Hierarchie kann sie nicht werden, da sie über die Mitgliedschaft zur wahren unsichtbaren Kirche gar nicht entscheiden kann. Wie diese beiden Kirchen sich zueinander verhalten, veranschaulicht Luther an dem Verhältnis von Seele und Leib: „. . . gleichwie der Leib nicht macht, daß die Seele lebt; doch lebt wohl die Seele im Leib und auch wohl ohne den Leib."[3] Sie decken sich nicht, sind aber auch nicht von einander isoliert. Die sichtbare Kirche ist für sich allein und vermag von sich aus nichts, steht im Dienste der unsichtbaren Kirche, zieht aber aus ihr ihre Lebenskraft.

Damit hat Luther die Hierarchie gestürzt; es gibt keine heilsvermittelnden Delegierten Gottes mehr auf Erden. Gott wirkt unmittelbar und gleichmäßig auf alle Menschen allein durch sein Wort;

3. Luthers Werke, Weimarer Ausgabe 6, 296f, mitgeteilt bei Günther Holstein: die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts S. 77.

sie können sich frei dazu stellen, er allein entscheidet, kein Mensch kennt seine Entscheidung. Damit fällt jede Abstufung in Grade verschiedenartiger Gottesnähe; es gibt keinen von Gott eingesetzten Stand: „was aus der Taufe gekrochen ist, das mag sich rühmen, daß es schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht sei."[4] Diese Gleichheit vor Gott, dieses gleichmäßige Unter-Christi-Herrschaft-Stehen muß den Grundzug einer jeden Ordnung, auch der sichtbaren Kirche bilden. Damit ist also über die kirchliche Rechtsordnung negativ gesagt: sie darf nicht die Gewissen binden und sie darf keinen Anspruch auf Einwirkung auf die wahre Wesenskirche, die lediglich durch Wort und Sakrament wirkt, erheben. Bestimmte, positive Angaben über die Ausgestaltung einer Kirchenverfassung macht Luther nicht. Er dachte wohl daran, daß überall dort, wo wahre Christen leben, sich von selbst eine neue Organisation des Gemeindelebens, des Gottesdienstes, der Kirchenzucht, Liebestätigkeit und all der Dinge, die zur sichtbaren Kirche gehören, bilden werde; oder er dachte auch, daß der äußere Rahmen der alten (katholischen) Kirchenverfassung unter Wahrung jener negativen Forderungen könne bestehen bleiben und daß die neue Gemeinde in ihrer neuen, freien Stellung zu Gott darin würde weiterleben können. Der äußerliche Rahmen, die Verfassung der Kirche war ihm also vorerst gleichgültig, sofern nur die Wesenskirche durch sie unangetastet blieb. Dies ist nun natürlich ein gar gewaltiger Spielraum für alle möglichen Verfassungsformen. Aus diesem Mangel einer positiven Festlegung auf eine bestimmte Organisation erklärt sich denn auch die starke Abhängigkeit der sichtbaren kirchlichen Gemeinschaften und Gemeinschaftsformen von geschichtlichen Macht- und Ideeneinflüssen. So denn sehen wir auch, wie sofort eine reale Macht, die feste formgefügte Staatsgewalt sich dieses lockeren Kirchengebildes, das aus seinem inneren Wesen heraus keine bestimmte Organisationsform vorgeschrieben hat, bemächtigte. Aus diesem Offenstehen für mancherlei Organisationsformen ergibt sich denn auch klar die Möglichkeit, daß einst auch demokratische und parlamentarische Züge und Grundzüge in die Organisation dieser sichtbaren Kirche eindringen. Das scheint für unsere Arbeit noch nicht viel zu bedeuten, ist aber doch schon eine wesentliche Voraussetzung für die spätere Entwicklung. Dies wird besonders klar, wenn man auf die Organisation der katholischen Kirche sieht, die dank den aus ihrem Kirchenbegriff klar vorgeschriebenen Verfassungsgrundsätzen ihre rechtliche Gestalt unbeirrt und unangefochten durch den Wechsel der politischen und geistigen Machtströmungen hindurchgetragen hat.

4. Luthers Werke, Weimarer Ausgabe 6, 408, mitgeteilt a. a. O. S. 96.
5. hiezu vergl. a. a. O. S. 88.

Damit haben wir die grundsätzliche Passivität der protestantischen Verfassungsgrundsätze gegenüber allen möglichen verfassungsbildenden Mächten, haben die Einbruchstelle, die Aufnahmebereitschaft auch für den später mächtig werdenden Parlamentarismus aufgezeigt.

Doch ist das noch nicht alles, was ein Eindringen des Parlamentarismus in die evangelische Kirche begünstigt. Neben jener Gleichgültigkeit den Verfassungsformen gegenüber finden wir bei Luther doch auch noch Andeutungen für einen Kirchenaufbau, die p o s i t i v e n Inhalt verraten, die, wenn auch bei weitem nicht auf einen kirchlichen Parlamentarismus hinstrebend, doch für spätere parlamentarische Verfassungsformen nicht ungünstige Vorbedingungen bilden. Gewiß hat Luther keinen Verfassungsgrundriß für die protestantische Kirche entwickelt; aber wir können aus seinen religiös-theologischen Ideen und Grundsätzen juristisch-konstruktive Grundsätze ableiten:[6] „Wenn etwas durch die neue Lutherforschung zu Tage gefördert ist, dann die klare Einsicht, daß durch all die vielfältigen Einzelheiten in Äußerungen, Anweisungen und organisatorischen Einzelakten Luthers eine einheitliche Linie hindurchgeht, die mit Bewußtsein festgehalten und nach allen Seiten abgegrenzt wird." In dieser Hinsicht ist der für unsere Arbeit wichtigste Grundsatz Luthers „das Recht der neuen Glaubensgemeinschaften zur Selbstorganisation". Dazu kommt Luther notwendig einmal von seiner Auffassung der Gemeinde und Kirche als der um das Wort gescharten Gemeinschaft und zum andern vom Grundsatz des allgemeinen Priestertums her: der Begriff der Gemeinde — geistig verstanden — fällt mit dem der Kirche zusammen; sie ist überall da, wo das lautere Evangelium gepredigt wird. Es muß also dafür gesorgt werden, daß überall das Wort lauter verkündigt wird. Nun ist aber kraft der Taufe jeder Christ zum Priester geweiht. Wer das Wort lauter predigen kann und soll, das hat die um das Wort gescharte Einzelgemeinde zu bestimmen und da jeder das Recht zur Wortverkündung hat, können nur alle zusammen es delegieren. Aus der geistlichen Gleichheit folgt die rechtliche. Luther erklärt diese Gedanken deutlich an einigen Beispielen, daß z. B. des Bischofs Weihe nichts anderes ist, als wenn „zehn Brüder, Königskinder und gleiche Erben, einen erwählen, das Erbe für sie zu regieren, sodaß alle Könige und von gleicher Gewalt sind". Die Gemeinde hat also das Recht, jemand zu einem solchen Amte zu berufen, dementsprechend auch das Recht falsche Lehrer abzusetzen; sie allein hat die geistliche Fähigkeit und damit das Recht über rechte Wort- und Sakramentsverwaltung zu wachen.

6. Vergl. zum Folgenden Günther Holstein a. a. O. 91 ff.

So kommt Luther von zwei durchaus religiös-theologischen Ansatzpunkten zu diesen für die sichtbare Kirche so bedeutsamen Verfassungsgrundsätzen.[7] Während also in der unsichtbaren Gemeinde Christus allein der Herr, der Richter und Rechtssetzer ist, ist die sichtbare Kirche von unten her genossenschaftlich durchorganisiert. Daß Luther diese Grundgedanken rechtlich-systematisch nicht zusammengefaßt, daß er in Ansehung der damaligen politischen und geistigen Zeitlage diesen Gedanken keine weitergehenden rechtlichen Konsequenzen zugestehen und erzwingen konnte, daß sie im Laufe der Geschichte oft lange vergessen oder unterdrückt wurden, das alles ist für unsere Arbeit vorerst nicht von Belang. Für uns ist nur wichtig zu erkennen, daß schon in Luthers Lehren und zwar ganz aus seiner religiös-theologischen Grundeinstellung heraus Anknüpfungs-, Aufbau- und Rechtfertigungsmöglichkeiten für einen späteren Parlamentarismus liegen.

Nun zum Kirchenbegriff des Calvinismus![8] Hier liegt ein wichtiges Ursprungsgebiet des Parlamentarismus überhaupt. Von hier aus laufen unendlich viele und bestimmende Kraftlinien zu vielen Völkern und Ländern, reformierend, revoltierend oder überhaupt — wie in Nordamerika — neuen Gemeinschaften, neuen Staaten den religiösen und rechtlichen Unterbau verschaffend. Die Verfassungen der Staaten nicht minder wie die der Kirchen sind vom Calvinismus entscheidend beeinflußt worden.

Von grundlegender Bedeutung ist der Gedanke der Prädestination: Gott ist so gewaltig und so hoch über allem menschlichen Tun, daß mit Mitteln der irdischen Kirche auf seine Entschlüsse einzuwirken Anmaßung wäre. Nur Gott entscheidet über das Heil des einzelnen. Wer zu den Auserwählten gehört, sehen wir Menschen nicht. Also auch hier unsichtbare Kirche wie bei Luther. Für Luther kann aber eine sichtbare Kirche, eine Predigt- und Missionskirche, durch Verkündung des reinen Wortes und Spendung der Sakramente zum Glauben führen und damit wahre Christen gewinnen und für eine Erweiterung der unsichtbaren Kirche Voraussetzungen schaffen. Nach Calvins Prädestinationslehre kann das niemals die Aufgabe einer sichtbaren Kirche sein; denn für sie gibt es überhaupt keine — weder schon auf Erden wirkende, noch Voraussetzungen schaffende — Heilsmittel, da Gott schon entschieden hat. Zweck und Inhalt des Gemeinschaftslebens und seiner Organisation ist nur abgestellt auf den Ruhm Gottes. Die Aufgaben sind: Gottes

7. Günther Holstein spricht hier geradezu von dem „Naturrecht der christlichen Gemeinde" a. a. O. S. 96.
8. Vgl. inbes. Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, Bd. I S. 36 ff u. S. 203 ff.

Wort zu lehren, Gottes Ruhm zu verkünden, durch strenge Kirchenzucht für Einhaltung seiner Gebote zu sorgen. Eine Hierarchie ist hier ausgeschlossen, da ja infolge des unsichtbaren Ratschlusses Gottes, von uns Menschen aus gesehen, vor Gott alle gleich sind. Dies negativ. Positiv gilt, wie für das religiöse, so auch für das rechtliche Leben der Kirche das Prinzip der Schriftgemäßheit: Gott ist der Geber des Heils und der Gebote, er ist aber auch der Geber der Verfassung. Die sichtbare Kirche, die Rechtskirche, ist also nicht wie bei Luther nur etwas Weltliches, Menschliches, sondern etwas Göttliches. Kirchenverfassungsfragen sind auch religiöse Fragen. Die Kirchenverfassung darf daher nur aus der Bibel entnommen werden. Wie aber sieht diese Verfassung aus?

Was Calvin in der heiligen Schrift an Ämtern und Verfassungsformen der Urkirche vorfindet, betrachtet er als bindend von Gott selbst vorgeschriebene Kirchenverfassung. Freilich empfindet er diese biblischen Vorschriften weniger historisch (wie die katholische Kirche), sondern überzeitlich, dogmatisch. So kam er zur Schaffung der bekannten vier Ämter (Pasteur, Docteur, Ancien, Diacre). Die Ämter waren streng koordiniert; denn Subordination eines Amtes unter das andere wäre Menschenherrschaft in der Kirche, in der doch Christus allein dasRegiment führt. Die vier Ämter zusammen bilden das Konsistorium (consistoire). Dies war für die Gemeinde das Kirchenregiment. Mehrere Gemeinden bildeten als nächsthöhere Körperschaft eine Klasse oder Diözese mit einem colloque, das kirchenrechtliche Befugnisse hatte und aus je einem Prediger oder Ältesten jeder Gemeinde bestand. Darüber wieder erhoben sich die Synoden, zu oberst womöglich eine Generalsynode. Dies im rohen Umriß der äußere Aufbau der reformierten Kirche.[9] Für uns wichtig ist vor allem die verfassungsrechtliche Stellung und Bedeutung der Gemeinde: bei ihr liegt der Schwerpunkt der Kirchenverfassung:

Da die Menschen vor Gott gleich sind, im Verhältnis zu ihm unter der alleinigen Herrschaft Christi stehen, also jede menschliche Über- und Unterordnung wegfällt, kann die Gemeinde nur gedacht werden als die freiverbundene Genossenschaft der Gläubigen, die alle gleichmäßig Diener der Kirche sind. In der Gemeinde als der freien Vereinigung derer, die um das Wort geschart Gottes Gebote zu erfüllen und zur Herrschaft auf Erden zu bringen suchen, tritt die Kirche schlechthin und am ursprünglichsten in Erscheinung. Die Voraussetzung für einen größeren Kirchenorganismus ist also das Vorhandensein lebendiger, richtig organisierter Einzelgemeinden. Der Aufbau erfolgt also genossenschaftlich von unten nach oben. Die Gemeinde als das Vorbild der Urkirche ist Wesensgrundlage und damit

9. Vgl. Karl Schwarzlose, Grundzüge des deutsch-evangelischen Kirchenrechts S. 37ff.

für den Calvinismus auch Rechtsgrundlage für die Gesamtkirche. Von der Gemeinde aufsteigend, sendet jeder kirchliche Verband Vertreter in die Versammlung des nächsthöheren Verbandes. Die Gemeinde ist die ursprüngliche Trägerin aller Kirchengewalt und die größeren kirchlichen Körperschaften leiten ihre Rechte von der Gemeinde her.

Etwas Ähnliches wie das landesherrliche Kirchenregiment ist der reformierten Kirche Calvins durchaus fremd.[10] (Über die Genfer Verfassung s. u.!). Die reformierte Kirche braucht die Obrigkeit nicht zu Hilfe zu rufen; denn sie hat durch Christus selbst ihre Verfassung vorgeschrieben. Die reformierte Kirche ist also nicht Anstaltskirche, sondern Corporationskirche. In der Gemeinde herrscht nicht das Parochialprinzip, sondern die Gemeinden sind eigenständige kirchenpolitische Organismen mit Selbstverwaltung, unter stärkster Heranziehung der Laien zur aktiven Teilnahme an der Kirchenregierung. Die Verfassung der Gesamtkirche ist keine konsistoriale, sondern eine s y n o d a l e.

Dem widerspricht C a l v i n s G e n f e r V e r f a s s u n g nur scheinbar. In Genf wurden die Mitglieder des consistoire nicht von der Gemeinde erwählt, sondern vom Rate ernannt, die Geistlichen wurden durch die übrigen Geistlichen gewählt und vom Magistrat, dem auch noch andere wichtige kirchliche Befugnisse zustanden, bestätigt. Trotzdem dürfen wir hier nicht an eine Parallelerscheinung zu landesherrlichen Machtbefugnissen denken; denn in Genf war das Verhältnis von Staat und Kirche ein völlig anderes als in den deutschen Territorien: In Genf geht der Staat in der Kirche auf, nicht umgekehrt. Staat und Kirche haben denselben Zweck: Ausbreitung des Ruhmes und der Ehre Gottes, mit ihren Mitteln zu wirken für ein Leben nach der heiligen Schrift; zur Auslegung der Schrift aber ist die Kirche berufen, der Staat ist also Werkzeug der Kirche. Calvin hat aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Rate, der dank seiner Auslese, Stellung und Erfahrung mehr Gewähr für die Wahl der richtigen Männer gibt, als die große Gemeinde, dieses formelle Mitwirkungsrecht in kirchlichen Dingen zugestanden, er konnte das, denn materiell blieb die oberste Leitung doch bei der Kirche.

Gewiß, Calvins Kirchenverfassung ist keine im modernen Sinne demokratische und auch der Gedanke der „Volksvertretung" ist rechtlich und politisch noch nicht voll entwickelt;[11] aber dennoch hat Calvin in der Schaffung und im Aufbau seiner Korporationskirche grundlegende, verfassungsrechtliche Ansätze zur Entwicklung eines Parlamentarismus für Staat und Kirche gegeben. Das zeigt die ge-

10. Bredt, Kirchenrecht Bd. I, S. 208.
11. a. a. O. S. 211.

schichtliche Entwicklung und zeigen die mannigfachen Spielarten späterer unter dem bestimmenden Einfluß des Calvinismus entstandener Verfassungen von Kirchen (so in Frankreich, England, Holland und am Niederrhein) und von Staaten (England seit der puritanischen Revolution, Staatengründungen in Nordamerika).

Die geschichtliche Kraft zur Durchsetzung jener neuen Gedanken und Rechtsformen liegt darin, daß sie, als göttliche Normen und Organisationsformen der heiligen Schrift entnommen und als unerläßlich zu jeder christlichen Gemeinschaft gehörend, mit der rein religiösen Seite der Reformation innig und notwendig verquickt waren und so mit der Ausbreitung der reformierten Lehren überhaupt Schritt hielten, mit ihnen Fuß faßten, mit ihnen beeinflußten und neugestalteten.

Wie führen nun die Linien vom Calvinismus zum Parlamentarismus in unseren evangelischen Landeskirchen? So zahlreich diese Linien sind, so zickzack sie auch verlaufen, so bedeutend ist ihr Einfluß auf die heutige Rechtsgestaltung der evangelischen Kirchen. Freilich, wo immer in der Geschichte eine Erscheinungsform von einer früheren hergeleitet werden soll, ist es fast unmöglich genau festzustellen, wieviel an Einfluß jener Ausgangserscheinung zuzumessen ist, und wieviel auf Rechnung anderer Kräfte geht, die unterstützend sich hinzugesellten. In der Geschichte am allerwenigsten kann man den verschiedenen Ursachen einer entstandenen Form rechnerisch nachgehen. So auch hier. Die geschichtsbildenden Kräfte des Calvinismus sind ungeheuerlich: vor allem der Gedanke des organischen Gemeinwesens, dessen Lebens- und Rechtsgrundlagen bei der Gemeinde, beim Volke liegen, hat — was bei der damals allgemeinen Verquickung von Staat und Kirche kein Wunder ist — auch auf staatsrechtlichem Gebiet neue Gedanken und Kräfte in Bewegung gesetzt, ja schließlich in Verbindung mit nationalen und sozialen Strömungen den Absolutismus zu Fall und Demokratie, Konstitutionalismus, Parlamentarismus in die Welt gebracht. Diese Entwicklung nahm ihren Lauf über England:[12] Durch John Knox kam die reformierte Lehre nach Schottland; Knox war selbst lange in Genf, wo er ganz unter Calvins Einfluß gestanden hatte. In der Frankfurter Fremdengemeinde, die hauptsächlich aus französischen Reformierten bestand, lernte er vermutlich auch die Verfassungsgrundsätze der Reformierten Frankreichs kennen, die ja wegen ihrer dortigen Stellung zum Staate zu einem folgerichtig durchgegliederten Synodalsystem gekommen waren. So nahm die schottische Kirche nach Lehre und Organisation bald einen presbyterial-reformierten Typus an: des Episcopalismus wurde abgeschafft,

12. Vgl. a. a. O. S. 223 f.

eine neue Kircheneinteilung nach Gemeinden, Presbyterien, Diözesen und mit einer Synode vorgenommen. In Schottland traten die demokratischen Elemente, die kirchliche Autonomie und das Gemeindeprinzip noch schärfer hervor als etwa in Genf. Auch in England faßten die calvinischen Ideen mehr und mehr Fuß. In der folgenden gärenden Zeit, die auf die Revolution von 1649 hindrängte, standen der der reformierten Gedankenwelt entsprungene Puritanismus und Presbyterianismus mit ihren demokratischen Tendenzen dem hochkirchlichen Episkopalismus, der in der Monarchie mit ihren absolutistischen und katholisierenden Tendenzen seine Hauptstütze hatte, gegenüber. In der Revolution, die eine religiös-kirchliche, nicht minder freilich eine ständisch-soziale war, setzte sich erstmalig der Gedanke der Volkssouveränität durch: das Unterhaus erklärte, daß sein Wille allein Gesetz mache, da die Urquelle aller rechtmäßigen Gewalt beim Volke zu suchen und seine Mitglieder allein Vertreter des Volkes seien. Das englische Parlament seit Cromwell ist eine Vorstufe des modernen Parlamentarismus.

England brachte aber nicht nur die erste tatsächliche Verwirklichung der neuen Ideen, sondern auch die philosophische Begründung und theoretische Rechtfertigung. Die Aufklärung, die zu eben dieser Zeit von England ihren Siegesmarsch über die ganze zivilisierte Welt antrat, wurzelte tief in reformierten Ideen: Männer wie John Milton und John Locke führten als Sprecher ihrer Zeit ihren Kampf gegen Episkopalismus und Absolutismus und bauten ihre staatsrechtlichen Doktrinen der Volkssouveränität und des Staatsvertrags zu unterst auf dem Boden der reformierten Ideen.

Ihre staatsrechtlichen Lehren aber waren bekanntlich von größtem Einfluß auf Rousseau und Montesquieu, die diese Lehren noch verfeinerten und weiterdachten. Das englische Parlament war Montesquieu Vorbild für seine staatspolitischen Vorschläge, namentlich seine Lehre von der Gewaltenteilung. Die staatsrechtlichen Gedanken und Doktrinen dieser beiden Männer waren wiederum von maßgebendem Einfluß auf die französische Revolution und deren Verfassungs- und staatsrechtliche Neuformungen.

Hier in die französische Revolution mündet noch eine andere jener vom Calvinismus herführenden Linien, die wir verfolgen wollen, ein: der englisch-schottische Calvinismus bewies seine staatsbildende Kraft vielleicht noch mehr als in England, in Nordamerika,[13] wohin sich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Auswanderungsbewegung der vielen Verfolgten Reformierten, welche großen Teils dem Independentismus zuneigten, wandte. Hier galt es ja nicht — wie überall in Europa — alte anstaltliche Formen

13. Vgl. a. a. O. S. 229—233.

zu brechen und im Kampf gegen Tradition und Reaktion umzugestalten, sondern hier war Neues zu schaffen. Der calvinistische Charakter jener ersten nordamerikanischen Verfassungen ist unverkennbar: es waren Theokratien nach reformiertem Bekenntnis; ihr oberster Herr war Christus, durch Staatsvertrag zum Herrscher eingesetzt. Hier mußte der demokratische Gedanke, hier mußte die Selbstverwaltung zum herrschenden Grundsatz werden; denn es gab keine Privilegien und keine Stände, alle waren als Pflanzer unter völlig gleichen Bedingungen zugewandert; Herr war nur Christus. Die Selbstverwaltung auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung war die folgerichtige Verfassungsform. In Rhode Island, wo sich der Independentismus völlig durchgesetzt hatte, wurden 1647 die ersten „Freiheits- und Bürgerrechte" aufgestellt. Diese wurzeln ganz im Religiösen: die Amerikanische Unabhängigkeitserklärung sagt noch: „Wir halten für selbstverständlich, daß alle gleichgeboren sind und daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind."[14] Andere amerikanische Kolonien übernahmen diese Grundrechte in ihre Verfassungen und von hier drangen sie, namentlich von Lafayette und den vielen Franzosen, die in den amerikanischen Freiheitskämpfen mitgefochten hatten, aufgenommen, nach Frankreich (Déclaration des droits de l'homme et du citoyen, 1789) und von da schließlich in alle europäischen Verfassungen. Bredt[15] sagt denn auch mit bewußter Überspitzung: „Was Lafayette aus der neuen Welt der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung hinüberbrachte in die alte Welt des revolutionären Frankreich, war im Grunde nichts anderes als die reformierte Kirchenverfassung".

Den Einfluß der französischen Revolution aber auf Deutschland, auf die Entstehung der konstitutionellen Verfassung und auf die sonstige politische Umgestaltung, auf die staatsrechtliche Wissenschaft und das ganze staatspolitische Denken der Zeit zu schildern, würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Die endliche Wirkung auf die evangelische Kirche freilich ist noch zu behandeln.

Vorher aber noch eine weitere Linie, die weniger umwegig vom Calvinismus zum Parlamentarismus der evangelischen Kirche führt! Wie dort auf staatsrechtlichem Gebiet, so hat sich auch auf rein kirchenrechtlichem Gebiet eine für unsere Betrachtung äußerst wichtige Weiterentwicklung der calvinischen Verfassungsgrundsätze zu mehr demokratischen, parlamentarischen Formen hin vollzogen. In den Ländern, in denen das reformierte Bekenntnis nicht den landesherrlichen Schutz genoß, wo auch nicht — wie in Genf — die Staatsgewalt der Kirche zu Diensten stand, sondern wo

14. Mitgeteilt bei Bredt: neues evangl. Kirchenrecht, Bd. I S. 233, Anm.
15. a. a. O. S. 233.

es vom Staate abgelehnt und bekämpft wurde, dort mußte es, wollte es überhaupt bestehen, aus eigenen Kräften seine Organisation schaffen. Daß eine solche Verfassung nur eine korporative, mit der Gemeinde als tatsächlicher und rechtlicher Grundlage sein konnte, verbürgte ja schon das reformierte Bekenntnis an sich; die rechtliche Einzelausgestaltung jedoch war noch zu finden, da Calvins Genfer Verfassung des synodalen Elementes weniger bedurft und es kaum zur Ausbildung gebracht hatte. In solcher Lage waren die Reformierten in Frankreich, Holland, England, Schottland und am Niederrhein.

Vorbild für die meisten ausländischen reformierten Kirchen war die französische Hugenottenkirche. Sie schuf als erste die synodale Gliederung und Stufung der Selbstverwaltungsverbände mit Kreis-, Provinzial- und einer Nationalsynode.[16] Diese von den Hugenotten ausgebildete Presbyterial- und Synodalverfassung war von größtem Einfluß auf die niederrheinische reformierte Kirche, die uns hier vor allem kümmert; denn sie war für die rechtliche Um- und Ausgestaltung der preußischen und vieler anderer deutscher evangelischer Landeskirchen von einschneidender Bedeutung, vor allem eben hinsichtlich der Ausbildung der synodal-parlamentarischen Elemente. Die „Kirche unter dem Kreuz" wurde — wieder im Gegensatz zur Genfer Kirche — unter der staatlichen Unduldsamkeit zur Bekennerkirche:[17] wer sich zur Kirche bekannte, mußte Mut, starken Glauben und Opferbereitschaft besitzen. Darum herrschte in diesen Gemeinden Lebens- und Widerstandskraft. Die Gemeinde ist nicht Objekt obrigkeitlich bestellter pfarramtlicher Tätigkeit, sondern muß von sich aus für Pflege und Ordnung ihrer religiösen und kirchlichen Bedürfnisse Sorge tragen, ist also Subjekt und zwar bis hinauf zur höchsten Stufe des kirchlichen Zusammenschlusses. Die kirchliche Verfassung war rein innerkirchliches Recht, in keiner Weise mit einer Staatsverfassung in Verbindung, sie griff ja auch über die staatlichen Grenzen hinaus (die Emdener Synode von 1571 machte den Versuch ein überstaatliches Gesamtkirchenrecht für alle reformierten Gemeinden zu schaffen). Die reformierte Kirchenverfassung am Niederrhein bewahrte ihre Geschlossenheit und Einheitlichkeit trotz bisweilen sich geltendmachender landesherrlich-territorialistischer Machtbestrebungen bis über die französische Revolution hinaus.

Die Rechtsordnung war in kurzen Zügen diese:[18] Die Kirche war Freiwilligkeitskirche. Wer ihr zugehörte, hatte gegenüber

16. a. a. O. S. 219.
17. a. a. O. S. 242.
18. vergl. hiezu Bredt a. a. O. Bd. I. S. 274 ff.

verschiedenen Pflichten, wie Unterwerfung unter die Kirchenzucht, auch mannigfache Rechte: so neben den Rechten auf Gottesdienst und Spendung der Sakramente vor allem das Recht der Mitwirkung an der Selbstverwaltung. Die Mitwirkung des einzelnen an der Verwaltung der Gesamtkirche beschränkte sich freilich auf das Wahlrecht in der Gemeinde selbst; im übrigen herrschte das „Siebsystem", wie es auch in den späteren preußischen und deutschen evangelischen Landeskirchen vor dem Umsturz von 1918 allgemein eingeführt war: die Körperschaften der Gemeinden wählten zur Klassenversammlung (entspricht etwa unserer Bezirks- oder Kreissynode), diese wählte die Körperschaft der Provinzialkirche, welche ihrerseits zur Generalsynode wählte. Das aktive und passive Wahlrecht besaßen in älterer Zeit nur die Hausväter; das zeigt — ebenso wie die Anwendung des Siebsystems — daß dieser Demokratie und diesen Parlamenten das individualistische, atomistische Gepräge der rein aus der Aufklärung geborenen modernen Demokratien noch gänzlich fehlte. Die Gemeinde und in ihr die Familie war die Grundlage der Kirche. Innerhalb der Organisation aber war das System der Gleichheit streng durchgeführt. Zwischen Predigern und Ältesten bestand kein Rangunterschied. Der Prediger wurde von der Gemeinde gewählt; er führte zwar den Vorsitz im Konsistorium; dies war jedoch — wie seine ganze Anstellung und Tätigkeit — Amt, nicht aber Vorrang; die Ältesten waren nicht seine Gegenspieler, sondern er war der Mann mit der theologischen Ausbildung, dem die Ältesten vertrauensvoll die Führung der Gemeinde in die Hand gaben. So auf allen Stufen. Es fehlte überhaupt die Notwendigkeit des Ausbalancierens von Kräften, denn das Kirchenvolk stand in kirchlichen Dingen nicht einer übergeordneten Macht, einem Landesherrn oder einer priesterlichen Hierarchie gegenüber, sondern hatte eben nur sich selbst zu organisieren und zu regieren. Diese Aufgaben sollten natürlich in die Hände möglichst verlässiger, bekenntnistreuer und erfahrener Männer gelegt werden. Diesem Verlangen und dem Wunsche, entsprechend den höheren Synodalstufen auch eine immer intensivere Auswahl zu treffen, entsprach vollkommen das Siebsystem. Die Synoden sollten nicht ein möglichst getreues Abbild des Kirchenvolkes und seiner möglichen Parteiungen darstellen, sondern den Sammelpunkt der ständischen Vertretungen und die beste Auswahl sachkundiger und vertrauenswürdiger Männer, denen man die volle Gewalt über die Kirche anvertrauen konnte. Immerhin ist die Synode Volksvertretung, Parlament, wenn auch nicht gegenüber irgendeiner Macht, sondern nur für die Kirche selbst. Darum liegt auch alle Macht bei ihr. Sie hat selbstverständlich die gesetzgebende Gewalt; sie hat aber auch die vollziehende Gewalt; denn ihr obliegt nicht minder auch die Ausführung der Gesetze und die ganze übrige Ver-

waltungstätigkeit; endlich versieht sie auch das Richteramt, indem sie Kirchenzucht übt und die Macht hat den Kirchenbann auszusprechen. Parlament und Regierung sind eins. Die Herrschaft ist also absolut; es ist ein Ständeparlamentsabsolutismus.

Doch auch die Selbständigkeit dieser Kirche mit ihrem gutfundierten, reichgegliederten Verfassungsbau konnte auf die Dauer nicht allen Einflüssen des Zeitgeistes und der Machtpolitik des Staates entgehen:[19] Aufklärung und in ihrem Gefolge Rationalismus und Liberalismus gingen auch an der reformierten niederrheinischen Kirche nicht vorüber. Die innere Regsamkeit, die Strenggläubigkeit, das Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Kirche war stark zurückgegangen. Damit wurden die Synoden inhaltlos, verloren an Bedeutung für die Kirche selbst, an Macht gegenüber dem Staat. Namentlich in den preußischen Gebietsteilen verloren die kirchlichen Körperschaften mehr und mehr Befugnisse an die staatlichen Behörden und die Kirche trieb auf das landesherrliche Kirchenregiment zu. Vom Staate wurden Konsistorien eingesetzt, 1814 sogar Synodalversammlungen verboten.[20] Doch da lebte das Gewissen der Reformierten und die Erinnerung an die uralte, bewährte Selbständigkeit ihrer Kirche auf: Kreis- und Provinzialsynoden wandten sich gegen das landesherrliche Kirchenregiment. Man stellte dem Verfassungsentwurf der Regierung einen eigenen gegenüber, worin dem Staate nur die iura circa sacra zuerkannt wurden und worin die Forderung enthalten war, daß auf allen Synoden Älteste mitvertreten sein sollten. Mancherlei Gründe, das energische Pochen auf die alten freiheitlichen Verfassungsgrundsätze, aber auch die Neigung der preußischen Regierung selbst, die Kirche wieder mehr auf sich selbst zu stellen, in deutlicher Parallele zur Wiederbelebung des Ständestaatsgedankens im preußischen Staate (Stein) es mit einer repräsentativen Kirchenverfassung zu versuchen, nicht zuletzt auch die Erwägung, im Agendestreit den westlichen Kirchen für die Annahme der Agende einen Preis in Form von Verfassungszugeständnissen schuldig zu sein, all das führte nach langen Verhandlungen zur „rheinisch-westfälischen Kirchenordnung" von 1835, die — wie bekannt — eine Verbindung des der staatsfreien Verfassung der reformierten niederrheinischen Gemeinden entwachsenen presbyterialsynodalen mit dem in den östlichen deutschen Ländern heimischen konsistorialen Verfassungstypus darstellt. Diese Verfassung ist ein unendlich wichtiges Mal in der Geschichte der evangelischen Kirchen Deutschlands.

Nun endlich können wir nach der Entwicklung in

19. Vgl. a. a. O. S. 294 ff.
20. a. a. S. 295.

Deutschland selbst sehen und verfolgen, wann und wie weit Anstaltskirche zur Korporationskirche wurde, unter welchen Einflüssen religiöser, staatspolitischer und kirchenpolitischer Art, die wir zum Teil in den vorigen Abschnitten von weiter her verfolgt hatten, Gedankengut und Vorformen des Parlamentraismus in die Kirchenverfassungen des evangelischen Deutschlands einströmten.

An die Spitze dieser Betrachtung muß das Gesetz der Analogie der jeweiligen Verfassungstypen von Staat und Kirche, das wir durch die Geschichte hindurch verfolgen können, gestellt werden: zur Zeit des Ständestaates herrschte das Episkopalsystem, wonach die alte bischöfliche Gewalt auf die Landesherren als Notbischöfe überging (diese nachträgliche theoretische Begründung und Rechtfertigung des landesherrlichen Kirchenregiments war aber nur veranlaßt durch die tatsächlichen Machtverhältnisse). Als dann mit dem westfälischen Frieden, der den deutschen Fürsten die Landeshoheit brachte, der Absolutismus einzog, wurde auch das Kirchenregiment zur staatlichen Funktion. Das Territorialsystem ist ein Ausfluß des fürstlichen Absolutismus. Als dann unter westlichen Einflüßen im Staate der Konstitutionalismus an Boden gewann und sich schließlich durchsetzte, entwickelte sich auf kirchenrechtlichem Gebiet das Kollegialsystem. Die Parallelität in der verfassungsrechtlichen Erscheinungsform der beiden Gebilde „Staat" und „Kirche" beweist nicht nur die starke Abhängigkeit der Kirche vom Staat, sondern das gleichstarke Hinhören der Kirche auf die neuen Bewegungen und geistigen Strömungen der Zeit; denn es ist keineswegs so, daß die Veränderungen stets nur auf dem Umwege über den Staat als festgeprägte, vorgeschriebene Verfassungsformen in die evangelischen Kirchen einzögen, sondern oft ist die Kirche im Erspüren neuer Notwendigkeiten und an geistiger Beweglichkeit dem Staate voraus und stellt — vorausschauend und doch wieder aus der Schrift und aus neuer Betrachtung der Reformation sich ihre Rechtfertigung erholend — ihre Forderungen auf, die der Staat noch nicht billigen zu können glaubt. Es sei hier nur an Schleiermacher erinnert.

Wie kam es nun zu jenen wichtigen verfassungsrechtlichen Umwälzungen, zum Sieg des Kollegialismus und der Selbstverwaltung? Es wirkten hier vor allem die geistigen und politischen Einflüsse, die vom Westen kamen.

Die Aufklärung sah im Staate und in der Kirche nicht mehr göttliche Stiftungen, sondern Vertragsgebilde. Die Kirche ist Verein mit eigener Vereinsgewalt. Damit war theoretisch die Trennung von Staat und Kirche gegeben. Doch bildete andererseits das Naturrecht auch die Lehre von der Allgewalt des Staates aus. Der Salus publica, der Ruhe und Ordnung zuliebe muß der Staat

um alle Vereine und Gesellschaften, also auch um die Kirchen sich sorgen und nur im Hinblick auf diesen rationalen Staatszweck sie benützen und beherrschen. So wird doch wiederum das Kirchenrecht begrifflich Bestandteil der Staatsgewalt. Das ist die Zeit des Territorialismus, die trotz des theoretischen Anerkenntnisses der inneren Selbständigkeit der Kirche aufs allerschärfste jedem Gedanken der Selbstverwaltung und Selbstregierung der Kirche entgegentrat und darin zeitweise sogar bis zur Auflösung rein kirchlicher Leitungsstellen ging (Auflösung des Oberkonsistoriums und des reformierten Kirchendirektoriums 1809);[21] alles im Sinne einer vernunftmäßigen Verstaatlichung. Die Landeskirche ist hiebei zwar eine Einheit, aber alles eher als eine korporative Einheit. Erst die Entwicklung zum Kollegialsystem bedeutet die Enwicklung auch zur korporativen Gestaltung der Kirche. Sie baut die grundsätzliche Unterscheidung von Kirchenhoheit und Kirchengewalt theoretisch aus und fordert immer dringender vom Staate die Folgerungen daraus zu ziehen.

Hauptsächlich zwei Kräfte waren es, die die Kirche zu Selbstverwaltung und korporativer Verfassung trieben: einmal innerkirchliche, religiöse und philosophische Kräfte, zum andern staatspolitische.

Pietismus und Erweckungsbewegung,[22] die den Zusammenschluß, die enge Gemeinschaft der Bekehrten forderten und die, nur vom Religiösen her orientiert, jede Einmischung des Staates in das Leben der kirchlichen Gemeinschaft ablehnten, drängten den Gedanken der selbständigen Vereinsgewalt der Kirche sehr stark hervor und trieben, nach den Befreiungskriegen mit den besten nationalen Kräften und volkstümlichen Verfassungsbestrebungen verbunden, die Kirche in kollegialistische Bahnen. In dieser Entwicklung ist von der theologischen Seite her Schleiermacher[23] der bedeutendste Führer und erfolgreichste Schrittmacher. Seine Gedanken über Kirchenverfassung verraten eine geniale Verbindung theologischer und politischer, systematischer und historischer Überlegungen. Er ist — selbst Reformierter — Verfechter des Unionsgedankens, er fordert die Selbständigkeit der Kirche gegenüber dem Staate, er fordert in seinen Verfassungsentwürfen wieder die Gemeinde als Grundlage der Verfassung und darüber den synodalen Aufbau der Gesamtkirche. Dabei steht er — Geführter und Führer der Zeit — in engster Verbindung mit dem Reformwerk des Freiherrn vom Stein, das er in wesentlichen Gedanken (Aufweckung eines selbständigen, selbst-

21. a. a. O. S. 323f.
22. a. a. O. S. 327ff.
23. Vgl. Günther Holstein, die Grundlagen des ev. Kirchenrechts. S. 141 ff.

verantwortlichen Lebens in der Gemeinde; diese selbst als Grundlage eines organischen Staatsaufbaus) und auch Verfassungsformen für die Kirche rezipieren will.[24]

Nun zu den staatspolitischen Veränderungen!

Der im Gefolge der französischen Revolution in Deutschland einziehende Geist des Liberalismus, nicht minder aber die durch Veränderungen des Staatsgebiets bedingte Überlagerung der staatlichen und der konfessionellen Grenzen forderten immer dringender die Anerkennung der Toleranz und der Parität. In einem Lande mit konfessionell gemischter Bevölkerung mußte — namentlich bei Anerkennung der katholischen Kirche — auf eine einheitliche Staatsreligion verzichtet werden; da aber einerseits das Kirchenregiment über die katholische Kirche vom Staate nicht beansprucht werden, andererseits die evangelische Kirche freiheitlich nicht schlechter gestellt werden konnte als die katholische, mußte man sich begrifflich zu einer stärkeren Trennung der kirchlichen von der Staatsgewalt bekennen. So fallen die iura in sacra ganz an die Kirche. Aber zu dieser Zeit ist die evangelische Kirche innerlich noch nicht stark und selbständig genug, andererseits die Macht und auch die Anerkennung des Landesherrn als Beschützers und Führers der Landeskirche noch groß genug, um ihn doch im Besitze dieser iura in sacra zu belassen. Jedoch — und das ist ein wesentlicher, wenn auch vorerst nur theoretischer Unterschied — ist die Kirchenregierung nicht mehr Bestandteil der Staatsgewalt, sondern nur noch „Annex." Das Kirchenregiment ist also jetzt grundsätzlich als eine — wenn auch vorerst noch der Person des Landesherrn übertragene — aus der Kirche quellende und begrifflich nur ihr zustehende Befugnis anerkannt. Die Kirche ist nun nicht mehr auf Gedeih und Verderb mit Existenz und Gestalt des Staates verbunden, sondern nur noch locker mit dem Landesherrn, der die Rechte der Kirche für sie ausübt. Damit aber ist der Begriff der Kirche als Anstalt oder Stiftung zerstört und die Anerkennung und der Aufbau einer anderen, aus der Kirche selbst hervorwachsenden Organisation folgerichtig.

Nach der französischen Revolution drangen von Westen auch die Ideen des organischen Verfassungsstaates mit Macht nach Deutschland und gar nach der großen Befreiung, die doch im Wesentlichen vom Volk ausgegangen und vom Volk getragen war, dessen Forderungen an den Staat nun mit dem Erwachtsein seines Selbstbewußtseins und seiner Staatsverantwortlichkeit berechtigter und immer dringender wurden, war der Konstitutionalismus

24. a. a. O. S. 153.

im Staate nicht mehr aufzuhalten.[25] So widerwillig die Regierungen nach dem Wiener Kongreß zu Zugeständnissen einer Mitregierung sich herbeiließen, so gering die Rechte der Mitregierung dann auch tatsächlich waren, immerhin: der König wurde in den einzelnen Ländern früher oder später auf dem Gebiete der Gesetzgebung durch ein Parlament beschränkt. Sollten nun — wie bisher — auch die Kirchengesetze von der Staatsgewalt ausgehen, so mußten sie unter der Mitwirkung der Volksvertreter entstehen. Diese Volksvertretung aber war natürlich nicht im Hinblick auf Kirchengesetzgebung, sondern auf wesentlich andere allgemein staatliche Funktionen zusammengesetzt. In ihr trafen sich die verschiedensten Konfessionen und Richtungen, Leute, die in kirchlichen Dingen völlig uninteressiert oder zum mindesten unerfahren sein konnten. Es war also ausgeschlossen, die Kirche in die Abhängigkeit eines außer- oder überkirchlichen Gesetzgebungsorgans geraten zu lassen, namentlich auch im Hinblick auf die katholische Kirche, der man eine Anerkennung ihres außerstaatlichen Gesetzgebungsorganes, des Papstes, nicht wohl versagen konnte. So drängte also auch diese Entwicklung im Staate notwendig zu einer Trennung von Kirchen- und Staatsgewalt. Nun wäre ja freilich nach Anerkennung der Annextheorie jenes Übel der Abhängigkeit vom staatlichen Parlament vermieden gewesen, doch war es der ganzen Zeit nach auf die Dauer unmöglich, daß der Landesherr als Staatsoberhaupt in der Regierung beschränkt gewesen wäre, als summus episcopus aber absolut geherrscht hätte. Es konnte nicht ausbleiben, daß der Gedanke des staatlichen Konstitutionalismus, die Beschränkung des Königs durch ein Parlament, auf die Kirchenverfassung abfärbte. Der König hatte — wenn auch getrennt — Staatsgewalt und Kirchengewalt. Wie im Staate, so sollte der König nun auch in der Kirche in der Ausübung dieser Gewalt durch ein Parlament beschränkt werden. Für dieses Kirchenparlament boten das beste Vorbild die Synoden, die im Rheinland schon in Jahrhunderten ihre Tauglichkeit und Befähigung zur Ausübung der Kirchengewalt bewiesen hatten.

Eine dritte Veränderung auf staatspolitischem Gebiet, die ein Antrieb und Vorbild für eine korporative Kirchenverfassung wurde, waren die Stein'schen Reformen.[26] Stein erkannte nach dem jähen Fall Preußens, daß der Staat vom Absolutismus, der das Volk von aller Teilnahme am Staate fernhielt, und daher auch in der Not nicht auf das Volk rechnen konnte, in einen Verfassungsstaat überzuführen sei. Seine Ideen des stufenweisen Aufbaus der Selbstverwaltung und Volksvertretung in Gemeindevertretungen,

25. Vgl. Bredt, Kirchenrecht Bd. I, S. 332ff.
26. Vgl. a. a. O. S. 302ff.

Kreis-, Provinzial- und Reichsständen wurzelten in altem deutschen standesfreiheitlichen Überlieferungsgut, in der englischen Verfassung, die ihm für die ständische Volksvertretung Anregung gab, endlich in der französischen Revolution, von der er die Ideen der persönlichen Freiheit und der rechtlichen Gleichheit und den Grundsatz der Gemeindefreiheit übernahm. Es ist weiter oben schon erwähnt, welch starken Einfluß der Freiherr vom Stein persönlich und mit seinen neuen Verfassungsideen auf Schleiermacher und dessen kirchliche Verfassungspläne ausübte. Dessen Arbeiten und Entwürfe aber wiederum bestärkten erheblich die Neigungen Friedrich Wilhelms III. von Preußen zu einer kirchlichen Neuordnung und waren dabei für ihn stark richtunggebend.

Die preußische Verwaltungsreform zu Anfang der 70er Jahre[27] endlich war in den wesentlichen Stücken eine Weiter- und Durchführung Stein'scher Reformpläne. Sie bringt den Ausbau der kommunalen Selbstverwaltung in der Kreis- und Provinzialinstanz. Auf jeder der beiden Stufen tritt dem vom König ernannten Organe der Staatsregierung, das an der Spitze der Verwaltung steht, ein entsprechendes Repräsentativorgan (Kreistag, Provinzialtag) mit seinem Ausschuß an die Seite. Es war der konsequente Ausbau der konstitutionellen Staatsordnung durch möglichst allseitige Teilnahme des Volkes an den Funktionen der Staatsgewalt. In dieselbe Zeit fällt die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung (1873) und die Parallelität mit der staatlichen Verwaltungsgesetzgebung dieser Jahre ist unverkennbar: so darf auch hier in gewissen wichtigen Angelegenheiten das Konsistorium bezw. (in der Kreisinstanz) der Superintendent nur unter Mitwirkung und Mitbewilligung des Provinzialvorstandes bezw. des Kreissynodalvorstandes entscheiden.

Den Schlußstein in dem Gebäude der organischen Kirchenverfassung bildet — auch ganz aus jener Zeit herausgeboren — in Preußen die Generalsynodalordnung (G. S. O) von 1876. Sie bindet den König bei Erlaß von Kirchengesetzen an die Zustimmung des kirchlichen Parlamentes, der Generalsynode, und stempelt ihn damit endgültig auch auf dem Gebiet des Kirchenrechts zu dem was er im Staate seit der Verfassung von 1850 ist, zum konstitutionellen Herrscher.

In den anderen deutschen Ländern war die Entwicklung ganz ähnlich: auch dort fast überall Anerkennung des Kollegialsystems, Ausbau der Synodalverfassung, Beschränkung der landesherrlichen Kirchengesetzgebung durch kirchliche Parlamente. (Die entsprechenden Staatsgesetze ergingen in manchen Ländern sogar

27. a. a. O. S. 368 f.

schon früher als in Preußen, so 1818 in Bayern (allerdings nur Geistlichkeitssynoden), 1821 in Baden, 1854 in Württemberg; überhaupt nicht bis zum Umsturz: in Mecklenburg).

Diese Entwicklung vom Territorialsystem bis zur endgültigen Anerkennung und konsequenten Durchführung des Kollegialsystems war natürlich keineswegs ungehemmt und geradlinig vor sich gegangen. Gerade wie im Staate die Entwicklung zum Verfassungsstaat nach dem ungefügen Drängen der Zeit nach den Befreiungskriegen erst unter vielen Widerständen der Regierung, nach langem Hinhalten, Ausweichen und Vertrösten sich durchsetzen konnte, war es auch in der Kirche, nachdem die kollegialistischen Ideen begrifflich längst festgelegt und anerkannt waren, erst nach mancherlei Rückschlägen und Versuchen zur tatsächlichen Anerkennung und Durchbildung der eigenen kirchlichen Organisation und zur Beschränkung des absoluten landesherrlichen Regimentes gekommen. Doch sind jene Umwege und Widerstände bei einer Betrachtung im großen unwesentlich, denn sie bewirkten nur eine Stauung der aus dem Wesen der Kirche und aus ihrer Stellung zu den veränderten staatlichen Verhältnissen sich ergebenden Bedürfnisse und Notwendigkeiten, deren endliche Formwerdung nur eine Frage der Zeit sein konnte.

Es wäre verfehlt, nach all dem anzunehmen, der Grundzug der neuen Kirchenverfassungen, die Vereinigung von Synodal- und Konsistorialsystem sei nur ein gedankenloser, bequemer oder aufgezwungener Abklatsch des staatlichen Konstitutionalismus. Nein, dieser Dualismus der Verfassungselemente, des anstaltlichen und des korporativen, entspricht auch dem Wesen der Kirche selbst.[28]

Emil Herrmann hat dies besonders deutlich herausgearbeitet und mit größtem Erfolg vertreten. Seine Gedanken wirkten und wirken noch lange nach. Er hat bei aller Schärfe, mit der er für den synodalen Aufbau der Kirche eintrat, doch für die spätere Zeit durch Betonung des wesens- und zweckbedingten konsistorialen Gegengewichts viel zur Ablehnung eines wesensfremden und überspannten Parlamentsabsolutismus beigetragen:

Jede Einzelgemeinde ist schon — und das ist der lutherische Kirchenbegriff — Kirche. Sie ist aber auch in ihrem Wesen als Missionskirche auf Zusammenwirken mit den anderen Gemeinden angewiesen und somit schon ein Glied eines großen wirksamen Ganzen, eines Kirchenverbandes; jedoch ist dieses Ganze kein aus sich Übergeordnetes, es ist nicht mehr „Kirche“ als die Einzel-

28. Zum Folgenden vergl. Günther Holstein, die Grundlagen des ev. Kirchenrechts S. 184 ff.

gemeinde. Selbstverständlich bedeutet diese Einordnung in einen Gesamtkörper den Verzicht auf einen wirkungsarmen Gemeindeindividualismus und eine Beschränkung der rechtlichen Unabhängigkeit, eine Unterordnung unter das ordnungsmäßig und rechtlich notwendige Kirchenregiment des kirchlichen Verbandes; doch verhindert eben jene Eigenschaft der Einzelgemeinde als bereits vollkommener Kirche (im religiös-kirchlichen Sinn), daß sie lediglich zu einem Verwaltungsunterglied, zum reinen Verwaltungsobjekt des Kirchenregiments herabsinkt. Diese Auffassung fordert und verbürgt also eine korporative und repräsentative Verfassung der Kirche. Da aber die große allgemeine Kirche doch auch in sich ein Ganzes ist und als solches Aufgaben zu erfüllen hat, die über den Rahmen und über das Vermögen der Einzelgemeinde hinauswachsen und denen auch ein Organ, das nur Vertretung der Einzelgemeinden, nur Sammelpunkt der vielen einzelgliedlichen Interessen und Notwendigkeiten ist, nicht genügen kann, bedarf die Kirche neben dem sammelnden, zusammenfassenden, korporativen Element noch eines selbstständigen, von sich aus autoritativen, anstaltlichen, eben des konsistorialen Elements. Hier werden die beiden Verfassungselemente: Anstalt und Korporation, Synode und Konsistorium unabhängig von der geschichtlichen Entwicklung, rein aus dem Wesen der Kirche heraus gefordert und begründet. Das verleiht diesen Gedanken auch ihre übergeschichtliche, weiterwirkende Kraft.

Die Untersuchung der einzelnen Strömungen und Kräfte, die zur Verfassungsgestaltung der evangelischen Kirchen von 1918 führten, sei nochmals kurz zusammengefaßt: Der endliche Charakter jener Kirchenverfassungen, deren Haupterscheinung gegenüber den früheren das Emporkommen des repräsentativen parlamentarischen Elements, die Verbindung von Synodal- und Konsistorialsystem ist, hat seine Gründe einmal in den hauptsächlich durch die Aufklärung und die französische Revolution übermittelten und angeregten geistigen Strömungen, die sich roh in die Begriffe Konstitutionalismus, Selbstverwaltung, Kollegialismus fassen lassen, zum andern in dem recht aufgefaßten Wesen der Kirche selbst, zum Dritten aber — und das ist im Wesentlichen der für die Form vorbildliche und maßgebende Faktor — in der reformierten Kirchenverfassung von Rheinland und Westfalen.[29]

Der Strom dieser Entwicklung und das tatsächliche preußische Vorbild brachten seit der Mitte des 19. Jahrhunderts allen deutschen Ländern das Selbstverwaltungs- und Synodalwesen.

29. Vgl. Bredt, Kirchenrecht, Bd. I, S. 352.

Der Betrachtung der wichtigsten Kräfte und Bewegungen, die parlamentarische Züge in die deutschen evangelischen Kirchenverfassungen hineintrugen, soll nun noch eine knappe Schilderung dieser Kirchenverfassung folgen, wobei wir natürlich besonderes Augenmerk auf ihre parlamentarischen Einrichtungen, also vornehmlich die Landessynode, deren Tätigkeit und Rechtsstellung im Rahmen der Gesamtverfassung, richten werden. Eine solche Betrachtung ist für uns um so wichtiger, als eben die Verfassungen der Zeit vor 1918 Vorstufen, ja in Manchem Vorbild für die neu zu schaffenden gewesen sind. Als Beispiel sei die Verfassung der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens gewählt.[30]

Charakteristisch ist — und das gilt im Wesentlichen für alle deutschen Kirchenverfassungen — ihre Doppelnatur: auf der einen Seite die kirchenregimentliche Behördenorganisation vom Evangelischen Oberkirchenrat (E. O. K.) über Konsistorium, Superintendenten bis hinunter zum Pfarrer und auf der anderen Seite die synodale Organisation der kirchlichen Selbstverwaltung von den beiden Gemeindeorganen über Kreis und Provinzialsynoden bis hinauf zur Generalsynode. Dem Landesherrn stand grundsätzlich die persönliche Handhabung des Kirchenregiments zu. Sämtliche Kirchenregimentsbehörden handelten in seinem Auftrag, waren seine Organe. Gegen seinen Willen konnte die Rechtsordnung der Kirche überhaupt nicht abgeändert werden.

Die Generalsynode setzte sich zusammen aus 151 von den Provinzialsynoden gewählten Mitgliedern, wovon $^1/_3$ angestellte Geistliche, $^1/_3$ weltliche Mitglieder von kirchlichen Selbstverwaltungskörpern, $^1/_3$ sonstwie kirchlich erfahrene und verdiente Männer waren; weiterhin aus 6 Mitgliedern der theologischen Fakultäten, aus den Generalsuperintendenten der 9 Provinzen und endlich aus 30 vom König zu ernennenden Mitgliedern. Berufung, Schließung und Vertagung der Generalsynode lag in den Händen des Königs. Zu ihrem Wirkungskreis gehörte neben allgemeinen Aufgaben möglichster Förderung der Landeskirche (§ 5 der G. S. O.) vor allem die Teilnahme an der landeskirchlichen Gesetzgebung (§ 6 G. S. O.: „Landeskirchengesetze bedürfen der Zustimmung der Generalsynode und werden von dem König, kraft seines Rechtes als Träger des Kirchenregiments erlassen"). Schon dieser Wortlaut zeigt, daß der eigentliche Träger der gesetzgebenden Gewalt der Landesherr ist; § 7 vollends verrät mit seiner genauen Aufzählung der Gegenstände, die ausschließlich der landeskirchlichen Gesetzgebung unterliegen, daß der Landesherr außerhalb dieser — freilich ziemlich erschöpfend

30. Zum Folgenden vgl. insbes. Bredt, a. a. O. S. 369ff u. S. 422ff.

aufgezählten — Materien in seinem Gesetzgebungsrecht überhaupt nicht beschränkt ist. Die Vermutung der Zuständigkeit spricht für ihn. Dem Mitwirkungsrecht der Generalsynode steht auch ein Initiativrecht zur Seite. (§ 6/2).

Neben diesen Rechten bezüglich der Gesetzgebung stehen Kontrollrechte der Generalsynode: so vor allem in § 11 G. S. O. ein Recht der Kontrolle über die vom E. O. K. verwalteten und unter seiner Verfügung stehenden Kirchengelder und das Recht mit diesem die leitenden Grundsätze für ihre Verwendung zu vereinbaren. Einführung neuer und Abschaffung bestehender landeskirchlicher Kollekten darf nur mit Zustimmung der Generalsynode erfolgen (§ 13); daneben noch andere budgetrechtliche Beschränkungen der Kirchenregierung. Ein gewisser, wenn auch bescheidener Einfluß auf die Verwaltung steht der Generalsynode auch noch zu im § 16 G. S. O., der ihr gestattet, durch „Anträge, welche sie beschließt, das Kirchenregiment in dem ganzen Bereich seiner Tätigkeit zu den Maßregeln anzuregen, die sie den landeskirchlichen Bedürfnissen entsprechend erachtet". Auf solche Anträge muß Bescheid erteilt werden. Findet die Generalsynode eine kirchengesetzliche Vorschrift durch kirchenbehördliche Verfügung verletzt, so kann sie Beschwerde an den E. O. K. ergreifen, der zu prüfen und Bescheid zu erteilen hat (§ 17).

Endlich ist das Recht des Landesherrn, die Kirche nach außen hin, in ihrem Verhältnis zu anderen deutschen evangelischen Kirchen und Kirchengemeinschaften zu vertreten, zu Gunsten der Generalsynode erheblich beschränkt (§ 19).

Damit ist aber der parlamentarische Einfluß noch nicht erschöpft. Da die Generalsynode normalerweise nur alle 6 Jahre zusammentritt, muß für eine Vertretung gesorgt werden. Diese stellt der Generalsynodalvorstand dar. Seine Funktion ist im Wesentlichen eine Doppelte: einmal die Vertretung der versammelten Generalsynode; in Erfüllung dieser Aufgabe gibt er seine Zustimmung zu unaufschieblichen kirchenregimentlichen Erlassen, die freilich der nächsten Generalsynode zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind. Zum andern ist er in Vereinigung mit dem E. O. K. eine bei der Kirchenregierung mit vollem Stimmrecht mitwirkende Behörde. Diese Mitwirkung ist für besonders wichtige, in § 34 G. S. O. aufgezählte Angelegenheiten (wie Feststellung von Gesetzentwürfen, Besetzung der Generalsuperintendenturen u. a.) vorgesehen.

Daneben bildet die Generalsynode noch den Generalsynodalrat, der, jährlich einmal versammelt, freilich nur nach dem Ermessen der Kirchenregierung bei der Feststellung leitender Grundsätze dem E. O. K. als Beirat zur Seite treten soll.

Was läßt sich darnach über den „Parlamentarismus" in dieser Verfassung sagen? Einen lehrreichen Überblick über die kirchenrechtliche Literatur und deren mannigfache widersprechende rechtliche Beurteilung der Kombination des landesherrlichen Kirchenregiments mit dem synodalen Element, sowie der Stellung der Synode im Rahmen der Verfassung gibt Bredt.[31] Bei all den dort angeführten Untersuchungen handelt es sich im Wesentlichen immer um die Frage: ist der Charakter der Generalsynode der einer beschränkenden und kontrollierenden Instanz gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregiment, oder der einer zur gemeinsamen Arbeit, Mitregierung und Mitverwaltung bestellten Instanz an der Seite des Landesherrn? Eindeutig läßt sich diese Frage gar nicht beantworten: der Synode bleibt der Mischcharakter. Der Idee und auch manchem Niederschlag im Gesetze nach[32] mag der Charakter der gemeinsamen Mitarbeit überwiegen, rein juristisch-organisatorisch aber überwiegt der Charakter der Gegenüberstellung. Die beiden Gegenpole Kirchenregierung und Kirchenparlament werden durch die Verfassung nicht zu einem organisch einheitlichen Zusammenwirken gezwungen; dazu fehlt die Einrichtung der parlamentarischen Verantwortlichkeit. Die Rechte des summus episcopus und die der Generalsynode sind scharf von einander abgegrenzt.

Der Parlamentarismus in dieser Kirche vor 1918 war nicht verwirklicht im sog. „System der parlamentarischen Regierung", bei dem die Regierung als Ausschuß der Parlamentsmehrheit erscheint und in strenger Abhängigkeit von ihr bleibt. Die Synode hatte dem König gegenüber aber auch nicht einmal die Stellung eines Landtags im konstitutionellen Staate, wo alle Regierungsakte des Königs zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen dem Landtag verantwortlichen Minister bedürfen. Eine solche Bestimmung enthält die G. S. O. nicht (die „Beglaubigung" im § 6 ist keine „Gegenzeichnung"). Aber dennoch können wir von Parlamentarismus sprechen. Soweit auch die Kirche von einer reinen Parlamentsherrschaft entfernt ist, so ist doch der bis dahin unbeschränkte Landesherr nun in seinem Kirchenregiment beschränkt durch ein Parlament. Wir haben keinen Anlaß für die Generalsynode den Begriff des Parlaments abzulehnen: Das Recht des Königs eine Anzahl von Mitgliedern in die Synode zu berufen[33] kann ebensowenig wie im weltlichen Parlament diesen

31. a. a. O. S. 353ff.
32. z. B. § 5 G.S.O.: „Die Generalsynode hat mit dem Kirchenregimente des Königs der Erhaltung und dem Wachstum der Landeskirche auf Grund des evangelischen Bekenntnisses zu dienen."
33. Wie Bredt a. a. O. S. 360f. überzeugend nachweist eine deutliche Analogie zum Herrenhaus in der Staatsverfassung, gerechtfertigt durch die kirchenregimentliche Stellung des Königs.

Charakter stören. Auch die Mittelbarkeit der Wahl der Mitglieder ist kein dem Wesen des Parlaments entgegenstehendes Merkmal; sie ist lediglich ein Beweis für den mehr ständischen Charakter des Parlaments.

Auch die Funktionen der Generalsynode sind typisch für ein Parlament: die Generalsynode ist an der Gesetzgebung und an der Kirchenregierung beteiligt. Dieser letztere Punkt stempelt die Synode noch keineswegs zur Behörde; der Einfluß des Parlaments auf die Regierung ist ja ein Hauptkennzeichen für Art und Umfang des Parlamentarismus in einer Verfassung: die Art dieser Einflußnahme kann freilich verschieden sein: hier in der Kirchenverfassung besteht sie nicht darin, daß die Regierung aus der Parlamentsmehrheit konstruiert wird, nicht darin, daß die Regierung des Vertrauens des Parlaments bedürfte, sondern in einer direkten Ein- und Mitwirkung: neben dem Antrags- und Beschwerderecht der Synode, also vornehmlich in der Beteiligung des Synodalvorstandes an der Regierungstätigkeit des E. O. K. Mag diese Form der Einflußnahme auch von den üblichen parlamentarischen Formen abweichen, der Gedanke ist doch der gleiche, nämlich das gänzliche Auseinanderfallen von Gesetzgebung und Gesetzesausführung zu verhüten, eine Gewähr dafür zu schaffen, daß Kirchenleitung und Parlament stets in innerem Kontakte bleiben.

Mit Rücksicht auf all diese Befugnisse der Generalsynode und deren Stellung zu den übrigen Organen der Kirche können wir mit Fug von einem „Parlamentarismus“ schon in der Kirche vor 1918 sprechen. Daß freilich die Revolution, die den Landesherrn aus der Verfassung strich, den Charakter der Landessynode und ihre ganze Stellung im Verfassungsbau verändern und damit dem kirchlichen Parlamentarismus ein wesentlich anderes Gepräge geben mußte, ist ohne weiteres einleuchtend.

C. Überleitung.

Die Revolution von 1918 mußte notwendig auch den Rechtsbestand der evangelischen Kirchen erschüttern. Mit dem Landesherrn verloren die Kirchen ihr Oberhaupt. Er war — wenn auch in der Gesetzgebung beschränkt — doch der eigentliche Träger der Kirchengewalt gewesen: das ganze kirchliche Behördensystem hing rechtlich von ihm ab und auch die synodalen Organe standen rechtshistorisch und rechtspolitisch in engem Zusammenhang mit dem landesherrlichen Kirchenregiment. Dieses war das rechtliche Fundament der evangelischen Kirchenverfassung. War es nach dem plötzlichen Sturz des landesherrlichen Kirchenregiments auch nicht so, daß sämtliche kirchenregimentliche Behörden damit ihre Existenzberechtigung ver-

loren hätten (wie ja auch im Staate die Beamtenschaft nicht ihr amtliches Recht verloren hatte), so galt es doch einen neuen Träger der Kirchengewalt, eine neue Rechtsgrundlage für die bleibende oder neuzuschaffende kirchliche Behördenorganisation verfassungsrechtlich festzulegen. Da das Kirchenregiment schon lange (seit dem Sieg des Kollegialismus) nicht mehr als Bestandteil der Staatsgewalt aufgefaßt wurde, da die Kirche nicht gut von einem weltlichen Parlament abhängig sein konnte, da dem Landesherrn schon bisher begrifflich nur die eigentlich der Kirche selbst zustehende Ausübung der Kirchengewalt delegiert war, war es entwicklungs- und wesensnotwendig, daß die durch das Abtreten des Landesherrn in die Schwebe geratene Kirchengewalt in die freie Verfügungsgewalt der Kirche selbst zurückfallen mußte. Es galt für die Kirche also aus sich heraus Neues zu gestalten. Diese plötzliche Forderung der Zeit, diese unerwartete Freiheit und Notwendigkeit der Selbstbestimmung war jetzt das Signal für die verschiedensten politischen und weltanschaulichen Gruppen und Strömungen, ihre kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Wünsche und Forderungen anzumelden und durchzusetzen zu versuchen. Nun mit einem Mal traten sowohl all die Spannungen, Gegensätze und Reformbestrebungen, die schon seither bestanden hatten, aber unter der standsicheren Macht des landesherrlichen Kirchenregiments, gegenüber dem Beharrungsgesetz und dem starken kirchlichen Konservativismus über eine erfolglose Kritik nicht hatten hinauskommen können, als auch die von der Staatsumwälzung mit ihren Verfassungsreformideen herüberwirkenden neuen Kräfte und Umformungsansprüche ungehemmt in den Vordergrund, um die Neugestaltung mit in die Hand zu nehmen. Diese Zeit ist überreich an Literatur, die zu Verfassungsfragen Anregung gibt. Die Unzahl der Wünsche und Vorschläge läßt sich grob in drei Gruppen einteilen, die sich ihren Zielen nach im Wesentlichen orientieren nach den schon seit alters in den evangelischen Kirchen lebendigen Mächten: dem episkopalen, konsistorialen und synodalen Element. Wenn wir sehen, wie der Streit um längst bekannte und wirksame historische Kräfte geht, wie die alte Kontroverse „Anstalt oder Korporation", die alten Begriffe, wie etwa „Gemeindeprinzip", „Bekenntniskirche" u. v. a. historisch und begrifflich wieder nach ihrem Wesensgehalt untersucht werden und wenn wir gar das Endergebnis, den Niederschlag all jener kämpfenden und gestaltsuchenden Kräfte in den endgültigen Verfassungen sehen, dann erkennen wir, daß es sich nicht um Umsturz, nicht um gänzlich Neues handelt, sondern daß auch diese Neuschöpfungen Weiterbildungen, Weiterentwicklung geschichtlich schon vorgezeichneter Linien sind.

Es handelte sich darum, welchem von den drei Elementen, von denen jedes einzelne mehr oder weniger extreme Verfechter fand,

als dem entwicklungsgeschichtlich berechtigteren der Sieg zufallen würde oder welches — im Falle eines ja fast unvermeidlichen Kompromisses — zum mindesten überwiegen würde. Es ist für unsere Arbeit wichtig die Stärkeverhältnisse dieser drei Elemente und die mannigfachen Gründe, mit denen sie im Kampf um ihre Rechtstellung einander gegenübertraten, kennen zu lernen.

Für eine vorwiegend bischöfliche Verfassung setzte man sich mit mannigfachen Gründen und Ideologien ein:[1] man wollte eine monarchische Spitze, denn eine Einzelpersönlichkeit habe mehr Initiative, sei zielbewußter, einheitlicher in der Führung und von größerem Verantwortlichkeitsbewußtsein erfüllt, als ein Kollegialorgan; eine monarchische Spitze hebe das Ansehen der Kirche mehr und könne sie besser und würdiger nach außen vertreten. Dieser „Monarch" müsse als Spitze des in der ganzen Kirche stark zu betonenden geistlichen Elements ein Geistlicher sein, der aber nicht nur pastor pastorum sein, auch nicht nur die geistliche Leitung der Kirche, sondern auch höchste kirchenregimentliche Befugnisse innehaben solle. Neben religiösen Motiven, die bis zu hochkirchlichen Tendenzen reichten, standen praktische Erwägungen: die größere Volkstümlichkeit und Ehrwürdigkeit des bischöflichen Namens, sowie die nach dem Umsturz gebotene Anlehnung und Angleichung an außerdeutsche protestantische Kirchen, die eine bischöfliche Verfassung hatten. Zu einem systematisch ausgebauten Vorschlag einer bischöflichen Verfassung kam es kaum; dazu war im Lager der Vertreter eines Episkopalismus die Uneinigkeit und Unklarheit über die Ansatzpunkte, von denen aus eine solche Verfassung aufgebaut werden sollte, und über das Ausmaß der rechtlichen Machtstellung zu groß.

Die rein bischöfliche Verfassung fand auch viel Widerspruch: schon der Name „Bischof" sei „katholisch vorbelastet", eine solche Verfassung neige zur Hierarchie, es werde eine unvolkstümliche „Theologen- und Pastorenkirche" errichtet, den sich notwendig aufdrängenden Vergleich mit dem katholischen Bischof könne der evangelische doch nie aushalten, da sein Amt nicht iuris divini sei, nicht den Beruf einer Vermittlung des Seelenheils habe, da er nicht — was Wesen, Macht und Ansehen des katholischen Bischofs ausmache — die Fülle spiritueller und jurisdictioneller Macht vereine, nicht wie jener infolge seines direkt von Christus abgeleiteten priesterlichen Amts auch das kirchenregimentliche Amt innehabe. Das geistliche Amt sei für die Wortverkündung geschaffen; ein geistlicher Vorrang dem Laien gegenüber sei mit evangeli-

1. Hiezu vgl. bes. Rieker, zur Neugestaltung der protestantischen Kirchenverfassung in Deutschland; Leipzig 1919, und Wolff, die Verfassung der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, S. 10f u. S. 55ff.

scher Auffassung unvereinbar. Zu leicht werde durch eine rechtliche Überordnung des geistlichen Amts auch die Auffassung von der geistlichen Gleichrangigkeit verfälscht.

Hatte auch die Stärkung des geistlichen Amts, Hand in Hand mit einem Abbau des Juristisch-Bürokratischen, vorwiegend in den Unterstufen der kirchlichen Organisation viel Berechtigung, so schien der episkopale Gedanke doch nicht geeignet zur Bildung der kirchenregimentlichen Spitze; denn einmal führte die Frage nach der Einsetzung des Bischofs in der evangelischen Kirche notwendig doch immer wieder auf eine Wahl durch irgend ein Vertretungsorgan der Gesamtkirche zurück,[2] zum andern wurde doch der Zwiespalt zwischen Aufgaben der geistlichen Leitung und den rein kirchenregimentlichen Befugnissen, die ein evangelischer Bischof an der Spitze des Kirchenregiments in sich vereinen müßte, zu stark empfunden und schließlich war die Zeitlage für die Errichtung eines monarchischen Gebildes nicht gerade geeignet.

Der Kampf für den konsistorialen Gedanken[3] wurde vor allem um die Erhaltung des Bestehenden geführt, wofür sich begreiflicherweise vornehmlich die Mitglieder der landesherrlichen Behördenorganisation einsetzten. Es galt vor allem seine dem Wesen der Kirche und auch den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit entsprechende Berechtigung zu verteidigen gegenüber den Überspannungen des synodalen Gedankens. Man führte an, daß das Konsistoriale ein Moment der Ruhe und Stetigkeit darstelle gegenüber dem labilen synodalen Element. Im konsistorialen Behördenbau sei mehr Garantie für sachkundige und einheitliche Führung gegeben, die Kontinuität der Geschäftsführung werde besser gewahrt, Parteiherrschaft werde ausgeschlossen und die unentbehrliche Zusammenfassung der ganzen Landeskirche sei wesentlich fester als bei rein synodaler Verfassung. Einer überstarken Betonung des konsistorialen Gedankens standen gegenüber vor allem die Abneigung und das Mißtrauen gegenüber der sog. „Behördenkirche", gegenüber dem Überwuchern des Juristisch-Verwaltungsmäßigem mit seinem „versorgenden", bevormundenden, eigne Willensbildung des Kirchenvolkes unterdrückenden, einschläfernden Charakter, der keine Freudigkeit kirchlicher Mitarbeit aufkommen lasse. Die landeskirchlichen Behörden seien vielleicht gute Bewahrer und Verwalter, doch keine Kirchenführer, die neue Aufgaben sehen und in Angriff nehmen könnten.

In einem, wenn auch noch so geringen Grade ist selbst in jener so gegensatzreichen Zeit wohl jedermann Anhänger des sy-

2. Bredt, Kirchenrecht Bd. II, S. 273.
3. Rieker, a. a. O. S. 23f; Wolff, a. a. O. S. 37 u. S. 51ff.

nodalen Gedankens[4] gewesen. Ihn gänzlich aus dem Verfassungsbau zu streichen, war unmöglich. So gab der alte preußische E. O. K. in seinem Verfassungsentwurf selbst zu, daß eine rein konsistoriale Verfassung für die Kirche nicht mehr möglich sei. Freilich gab es noch unzählig viele Arten und Stufen seiner Verwirklichung. Ganz allgemein herrschte der Wunsch, zur Entfaltung des kirchlichen Lebens, das nach dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments und nach der damit verbundenen weiteren Trennung vom Staate ganz aus der Kirche selbst kommen mußte, möglichst alle im Kirchenvolk lebendigen Kräfte heranzuziehen, und zwar nicht nur im Rahmen der Selbstverwaltung, sondern auch um an zentraler maßgebender Stelle wirksam zu werden. Die Landessynode sollte das möglichst getreue Abbild aller im Gesamtkirchenvolk vorhandenen — sich im Rahmen des positiv Kirchlichen haltenden — Strömungen und Kräfte sein. Die alte Synode hatte dieses Idealbild bei weitem nicht dargestellt: ihr Zustandekommen mittels des Siebsystems, ihre Zusammensetzung, ihre geringen Berechtigungen und die engen personellen und sachlichen Bindungen an die obersten Kirchenregimentsorgane hatten im Kirchenvolk fast überhaupt kein Interesse an dieser Vertretung aufkommen lassen; die Aufgabe der Landessynoden war fast nur eine hemmende und kontrollierende gewesen. Die Landessynode war kein Ausdruck des vereinten Willens der Gesamtkirche; so konnte sie auch nicht die geistige Führerin im Leben der evangelischen Kirche sein. Das sollte anders werden: Dem Kirchenvolk müsse die Freiheit und Möglichkeit gegeben werden sich auch mit Interesse und Freudigkeit an der Bildung des obersten kirchlichen Vertretungsorgans zu beteiligen. Die Wahl müsse eine direkte sein, Minderheiten müßten eine gerechte Berücksichtigung finden, das Laienelement müsse überwiegen. Von solcher Vertretung der Kirche müsse Willensbildung und Willensbindung der Gesamtkirche ausgehen.

In der Frage der Stellung des Kirchenparlaments zur Kirchenregierung gingen die Ansichten und Forderungen stark auseinander, und zwar bis hinauf zur völlig konsequenten Durchführung des sog. „Systems der parlamentarischen Regierung", ja manche dachten sich die Regierung lediglich als einen aus der Synode hervorgehenden Vollzugsausschluß.

Die Ablehnung solch übertrieben parlamentarisierender und auf geistlose Übertragung demokratischer Bestrebungen aus der staatlichen Umwälzung gerichteter Tendenzen war äußerst stark; wie ja überhaupt die Furcht vor zerstörenden und sinnlos gleichmacheri-

4. vgl. bes. Bredt, a. a. O. Bd. II, S. 284ff; Rieker, a. a. O. S. 25ff, Wolff, a. a. O. S. 37f u. S. 46ff.

schen Auswirkungen der Revolution in der Kirche starke konservative, verantwortungsfreudige Kräfte wachgerufen hat. Es konnte auch mit sachlich guten Gründen überzeugend dargetan werden, daß die Synode — namentlich in großen Landeskirchen — niemals allein auch die oberste Leitung und Verwaltung darstellen könne, da sie eine viel zu große und schwerfällige, nur in großen Abständen zusammentretende und starken Wechseln unterworfene Körperschaft sei. In der Regierung müsse ein stabiles, nicht von jeder Schwankung in der Synode abhängiges, aus erprobten und sachkundigen Männern gebildetes Gegengewicht geschaffen werden. In dieser Frage des Verhältnisses des Parlaments zur Regierung und in der Frage nach der Wahl zur Landessynode rangen die entgegengesetzten Meinungen am zähesten miteinander. Hier wurden auch entsprechend viele Kompromisse geschlossen und die mannigfaltigsten Wege und Auswege endlich gefunden.

Im ganzen ist die Entscheidung doch zu Gunsten des synodalen Systems gefallen. W. Wolff, einer der tätigsten Mitschöpfer der altpreußischen Verfassung schreibt:[5] „Es war eine der großen Selbstverständlichkeiten, unter deren Einfluß die Verfassungsarbeit stand, daß dieses Element den Grundcharakter des Verfassungsbaues bestimmen mußte." Diese Selbstverständlichkeit ist ein Ergebnis der Entwicklungsgeschichte und der 1918 überraschend gebotenen, zwingenden Rechtslage.

Die Parallelität der Verfassungsformen von Staat und Kirche ist weiter oben schon entwickelt worden. Sieht man im konstitutionell verfaßten Staat ein Übergangsstadium vom absolut regierten zum demokratisch regierten Staate, so kann man auch die evangelische Kirchenverfassung vor 1918 als eine Übergangsform vom Territorialismus zur freien, selbstregierten Kirche auffassen. Der Grund dieses Gesetzes der Parallelität liegt einmal in der bisher noch viel stärkeren rechtlichen und politischen Abhängigkeit der evangelischen Kirche vom Staat, zum anderen darin, daß beide als zwei auf das nämliche Volk gestützte Gemeinschaftsgebilde natürlich gleichermaßen den geistigen Schwankungen und Wandlungen dieses Volkes unterworfen sind.

Der Sieg des synodalen Gedankens war auch eine rechtliche Notwendigkeit: Nach dem Ausfall des landesherrlichen Kirchenregiments war die Kirchengewalt unbestrittenermaßen[6] an die Kirche gefallen. Die bestehenden kirchlichen Behörden, die Verkörperung der landesherrlichen Befehlsgewalt, konnten als Träger für die freigewordene Kirchengewalt nicht in Betracht kommen, da

5. „Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Altpreussischen Union" 1925, S. 10.
6. Das Zwischenspiel staatlicher Einmischung 1918 in Preußen ungerechnet.

ihnen ihr Rechtsboden entzogen war. Man konnte hiefür nur zu den von der Kirche selbst entwickelten, aus den Kirchengemeinden und den höheren kirchlichen Verbänden herausgewachsenen kirchlichen Organen greifen. Auf oberster Stufe war das die Landessynode. Kein anderes Organ der Landeskirche hätte auf Grund eines in ihm selbst gelegenen Rechtes die Ausübung der Kirchengewalt übernehmen können. Jetzt konnte jedes Recht nur noch aus den Händen der Kirche selbst kommen. Es konnte sich nur noch um Delegation durch das Vertretungsorgan der Gesamtkirche, die Synode handeln. Selbst wenn man etwa das geistliche Element als die Stelle, durch die eine überweltliche Autorität wirke, auf Grund solcher Autorität als führendes Element heranziehen wollte, so wäre doch für die über die rein geistliche Führung hinausgehende kirchenregimentliche Tätigkeit eine Beauftragung durch die Synode nötig gewesen, ganz abgesehen von der Gefahr eines Hineingleitens in die Hierarchie.

Die neue Verfassung wurde fast in allen Landeskirchen durch eine Constituante festgestellt und beschlossen. Die Zusammensetzung und den Wahlmodus für diese verfassunggebende Versammlung festzusetzen, war meist noch der alten Landessynode anheimgestellt. Der Ausfall der Wahlen hat weder die Hoffnungen der Linksstehenden noch die Befürchtungen der Rechtsstehenden bestätigt. Sie sind über Erwarten kirchenfreundlich ausgefallen, so sehr sogar, daß zum Beispiel das seit Jahrzehnten vom kirchlichen Liberalismus beherrschte Baden eine erhebliche Stärkung der kirchlichen Rechten erfuhr.

So sehr auch in den neuen Verfassungen das synodale Element die entscheidende rechtssetzende und Rechtskraft spendende Macht wurde, so wurden die beiden anderen Elemente deswegen noch keineswegs völlig beiseite geschoben. Das Ausmaß, in dem vor allem das konsistoriale Element zurückgedrängt wurde, ist in den einzelnen Verfassungen sehr verschieden ausgefallen. Die neuen Verfassungen sind eine Kombination jener drei Verfassungselemente, wobei das synodale Element, mit der Legislative, dem Etatrecht und mit wichtigen Verwaltungsbefugnissen in Händen die entscheidende Rolle spielt, das konsistoriale Element, zwar nicht mehr Hauptträger des ganzen kirchenrechtlichen Lebens, aber doch mit bedeutenden selbständigen Rechten ausgestattet, seine Behördenorganisationen und seine Verwaltungszuständigkeiten im Wesentlichen erhalten hat, das episkopale Element mit weitgehenden Zuständigkeiten und großer Selbständigkeit hinsichtlich der geistlichen Führung ausgestattet wurde.

Gestalt, Rechtscharakter und die Zuständigkeiten, die ganze verfassungsrechtliche und rechtspolitische Stellung des kirchlichen Parlaments zu den übrigen Verfassungselementen zu betrachten und rechtlich zu würdigen, soll die Aufgabe der weiteren Untersuchungen sein.

D. Systematischer Teil.

Zu einer möglichst genauen Zeichnung des kirchlichen Parlamentarismus, vor allem seines Repräsentativcharakters, ist ein Blick auf das Zustandekommen und die Zusammensetzung der Landessynode notwendig.

In allen Landeskirchen besteht die Synode aus gewählten und berufenen Mitgliedern. Der Schwerpunkt liegt bei den gewählten. Die anderen Mitglieder sind zum Ausgleich und zur Ergänzung hinzugenommen. Wie jene Hauptmasse der Synodalen zu wählen sei, war eines der schwierigsten und meistumstrittenen Probleme, da die Frage nach mittelbarer oder unmittelbarer, Verhältnis- oder Mehrheitswahl jedermann unmittelbar anging und ganz in der Linie der neuen demokratischen Grundsätze lag. Die Entscheidungen sind ganz verschieden ausgefallen, denn einmal muß nicht notwendig ein System für alle Kirchen passen, zum anderen hielten sich Für und Wider oft so sehr die Waage, daß nur geringe Mehrheiten den entgültigen Ausschlag gaben.

Für die unmittelbare Wahl wurde vor allem ins Feld geführt, daß sie im Gegensatz zu dem früheren Siebsystem die breiten Massen des Kirchenvolkes wieder für die Kirche interessiere, verantwortlich mache und ihr Vertrauen erwecke und daß sie allein ein unverfälschtes Bild des Volkswillens vermittle. Dagegen wurde eingewendet, daß die unmittelbare Wahl notwendig große, auch die Wählermassen ergreifende Parteibildungen mit all ihren im Staate beobachteten üblen Folgen der Verschärfung der Gegensätze, der Spaltung, unfruchtbaren Polemik und Agitation hervorrufe; die Bestimmung der Parlamentsmitglieder werde so in die Hände der Parteivorstände gelegt, wobei die Wählerschaft in den seltensten Fällen ihren Wahlkandidaten kenne; die mittelbare Wahl dagegen gewährleiste die Berufung kirchlich positiver, erfahrener Männer, denn die Wahl liege selbst in Händen solcher Männer; Wähler und Gewählte könnten sich leichter kennen. Gegen die Anwendung der unmittelbaren Wahl wird auch gerne das Gemeindeprinzip (meist unter Hinweis auf Emil Herrmanns bekannte Kirchentagsrede) angeführt, nämlich daß sich die Kirche auf den Gemeinden, diesen kleinsten, aber wesensmäßig schon vollendeten Kirchen aufbaue, die Landessynode also Vertreterin nicht des Kirchenvolkes, sondern der Gemeinden sei, folglich die Wahl zur Landessynode in Händen der Gemeindevertretungen zu liegen habe. Doch sind diese Gedankengänge nicht zwingend: gewiß sind die Gemeinden schon vollendete Kirchen nach dem Wesensbegriff, doch ist auch die Landeskirche „Kirche“ in diesem Sinne, Kirche aus sich selbst und nicht nur rechtliche und politische Zusammenfassung der einzelnen Gemeindekirchen. Warum

sollte darnach nicht auch das Vertretungsorgan dieser Großkirche ebenso wie das der Gemeindekirche aus der Wahl der einzelnen, der personalen Mitglieder hervorgehen dürfen? Aufgabe der Landessynode ist weder eine einseitige Vertretung der einzelnen Gesamtkirchenmitglieder, noch eine einseitige Vertretung der Gemeinden, sondern sie hat als Trägerin der Gesamtkirchengewalt für Wesensgerechtheit und Lebendigkeit der Gesamtkirche nach der geistlichen wie nach der rechtlichen Seite hin zu sorgen; und sollte dafür die Wahl durch die Vertretungen der Gemeinden oder Diözesen mehr Gewähr geben als die durch die einzelnen? Man hat auch nirgends daran gedacht, die gewählten Abgeordneten als Vertreter der Gemeinden in die Synode zu schicken, denn überall wurde der ständische Charakter der Abgeordneten abgelehnt, überall sind sie Vertreter der Kirche. Daß in jedem Falle die Landessynode sich der Gemeinden als der für das innere Leben und für den organisatorischen Aufbau der Selbstverwaltung wichtigsten Zelle ihrer Bedeutung entsprechend annehmen wird, ist selbstverständlich, weil wesensgeboten und für die Gesamtkirche lebensnotwendig. Aber mit Recht sagt Rieker,[1] daß „sich nicht das ganze kirchliche Leben innerhalb der Grenzen der Kirchengemeinde abspielt, daß es ein überparochiales Leben gibt" und daß viele Protestanten „wohl in der protestantischen Gesamtkirche, in deren Geschichte, Ordnungen, Literatur und Tradition wurzeln, aber so gut wie garnicht in der Einzelgemeinde, der sie durch ihren Wohnsitz angehören".

Von den 28 deutschen evangelischen Kirchen haben heute 12 die unmittelbare und 13 die mittelbare Wahl. 3 Kirchen (Frankfurt, Lübeck und Schaumburg-Lippe) haben eine Vereinigung der beiden Systeme gewählt. Ein Kompromiß stellt natürlich auch die Lösung in Altpreußen dar, wo jetzt die Wahlmitglieder der Provinzialsynoden unter Ausschaltung der Kreissynoden von den Gemeindekörperschaften gewählt werden, damit der Zusammenhang zwischen Gemeinde und Generalsynode ein engerer und lebendigerer sei (in Rheinland-Westfalen bleibt das Zwischenglied der Kreissynode).

Die Verhältniswahl wurde vielfach mit großer Selbstverständlichkeit gefordert, da sie am besten die Landessynode als einen „Querschnitt des Kirchenvolkes" erscheinen lasse und auch die Minderheiten von der Beteiligung am Kirchenregiment nicht ausschließe. Doch wurde auch hingewiesen auf die möglichen Schädlichkeiten der Verhältniswahl, so vor allem auf die notwendig werdende Parteigliederung der Wählerschaft, den Einfluß der Parteihäupter und auf das Erfordernis großer Wahlbezirke, die einmal die Unpersönlich-

1. „Zur Neugestaltung der parlamentarischen Kirchenverfassung in Deutschland" 1919, S. 31.

keit der Wahl noch erhöhten, zum anderen den Einfluß der Landgemeinden durch den der Stadtgemeinden zu erdrücken drohten.[2]

Auch in dieser Frage hat sich eine große Anzahl von Kirchen dem Prinzip der Mehrheitswahl, eine andere dem der Verhältniswahl zugewandt. Auch eine Vereinigung beider Prinzipien kommt vor: so werden z. B. in Frankfurt die von den Kirchengemeinden zu wählenden Mitglieder der Landessynode nach dem Mehrheitsprinzip, die unmittelbar zu wählenden nach dem Verhältnisprinzip gewählt; in Mecklenburg-Schwerin der nämliche Unterschied bei Wahl der Geistlichen bezw. der nichtgeistlichen Mitglieder der Synode (§ 22/I). Auch begegnen wir dort, wo das Verhältniswahlprinzip Regel ist, Abmilderungen seiner Härten: So hat z. B. die lutherische Kirche Hannovers (Han. luth.) für eine gebührende Vertretung der Minderheiten gesorgt.

Die Wahl ist grundsätzlich auf eine breite demokratische Basis gestellt: Das Frauenwahlrecht ist ohne Ausnahme durchgeführt. Die Wahlberechtigung setzt die Vollendung des 20sten, meist eines höheren, höchstens des 25sten Lebensjahres voraus. An Wahlausschließungsgründen stehen neben den allgemein bürgerlichen bisweilen auch kirchliche, wie z. B. Nichterfüllung des Beitrags zu den kirchlichen Lasten (z. B. Altpr. Art. 15/I) oder unehrbarer Lebenswandel (z. B. in Altpr. Art. 15/II 3 und in allen anderen preußischen Landeskirchen).

Um eine gebührende Vertretung des episkopalen Elements und sachkundiger Männer zu gewährleisten, ist in fast sämtlichen Landeskirchen das Verhältnis von geistlichen und weltlichen Abgeordneten festgelegt und zwar fast durchwegs in dem Verhältnis 1 : 2; stets müssen die weltlichen Mitglieder in der Mehrzahl sein.

Der Kreis der nicht vom Kirchenvolk oder von kirchlichen Vertretungsorganen gewählten Synodalen kann sich zusammensetzen: 1. Aus solchen, die auf Grund ihres Amtes in die Synoden berufen sind (z. B. die Generalsuperintendenten und die Präsidenten der Provinzialsynoden in der Altpr. Union, Art. 117); 2. Aus Mitgliedern, die von der Kirchenregierung (z. B. Sachsen § 8/2c) oder von der Landessynode selbst (z. B. Württemberg § 4) oder von einem gemeinsamen Wahlkollegium (z. B. Landeskirchenrat mit Synodalvorstand in Bayern, Art. 21) berufen werden; 3. Aus einem Mitglied der theologischen Fakultät der betreffenden Landesuniversität, das regelmäßig von Fakultätsmitgliedern zu bestimmen ist; 4.

2. Darüber besonders vergl. W. Wolff: „Die Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union" S. 101 f.

Aus Vertretern großer kirchlicher Verbände, Berufsvereinigungen oder Anstalten.

Sinn und Zweck dieser Bestimmungen ist, neben der nach so verschiedenen Gesichtspunkten gewählten Hauptmasse der Synodalen eine Anzahl erfahrener, sachkundiger, zur Vertretung besonderer Berufe und Zweige des kirchlichen Lebens besonders geeigneter Männer zur Mitberatung und Mitbeschließung ausgleichshalber in die Synode zu bringen; auch wohl — was die Berufung durch die Kirchenregierung angeht —, um dem stabilen regimentlichen Elemente schon in der Synode Stimme und Einfluß zu geben; freilich hat das nicht sehr viel zu bedeuten, da die Anzahl der so berufenen verhältnismäßig gering und auch die Kirchenregierung ihrerseits unter starkem synodalen Einfluß zustandekommt.

Im modernen weltlichen Parlament finden wir solche „Ausgleichspersonen" nicht. Dennoch können sie der Landessynode den Parlamentscharakter nicht nehmen, denn: soweit sie die Aufgabe haben, neben dem rein demokratischen Element einen anderen Machtfaktor zu vertreten, haben sie ihr Analogon in der ersten Kammer oder den vom Monarchen berufenen Parlamentsmitgliedern konstitutioneller Verfassungen, soweit sie aber auf Grund ihres Berufsstandes berufen sind, sind sie das nur mit Rücksicht auf die mit ihrer Berufsstellung gegebenen größeren Spezialkenntnisse, nicht aber im alten ständischen Sinne, unter Bindung an Aufträge oder Weisungen des absendenden Standes. Fast sämtliche Verfassungen schreiben ausdrücklich vor — und wo das nicht der Fall ist, gilt es als selbstverständlich unterstellt — daß sämtliche Abgeordneten „Vertreter der ganzen Landeskirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind" (so z. B. Baden, § 94). Sie haben nur nach ihrem Gewissen zu entscheiden. Der Parlamentscharakter der Landessynode wird auch durch einige für den Parlamentsbetrieb typische Äußerlichkeiten noch schärfer hervorgehoben: so durch Bestimmungen, daß die Abgeordneten, — soweit sie in kirchlichen Diensten stehen — zur Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit eines Urlaubs nicht bedürfen (z. B. Württ., § 9), daß sie keine Besoldung, wohl aber eine Aufwandsentschädigung zu beanspruchen haben (z. B. Bayern, § 23/2), daß sie wegen Äußerungen, die sie in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit machten, nicht zur Verantwortung gezogen werden dürfen (z. B. Thüringen, § 91).

Zur Sicherung dafür, daß der Parlamentswille auch tatsächlich den Willen der Gesamtkirche darstelle und zu jeder Zeit mit ihm übereinstimme, dient neben der regelmäßigen Neuwahl der Landessynode, die fast überall nach sechs Jahren[3] erfolgt, ein Par-

3. Nur in Hamburg nach 5, in Altpr. und Old.-Lüb. nach 4, in Old. Old. nach 3 Jahren.

lamentsauflösungsrecht, das meistens dem obersten kirchlichen Leitungsorgane zusteht, manchmal auch der Synode (z. B. Thür., § 99), dem Kirchenvolke selbst nur in Anhalt (§ 65/2, auf Veranlassung des Landeskirchenrats) und in Frankfurt (§ 85), wo sogar Volksbegehren und Volksentscheid nachgebildet sind.

Diese Bestimmungen sind ein Beweis für die Auffassung der Verfassungsschöpfer, daß Meinung und Stimme des Gesamtkirchenvolks entscheidend sein soll und daß das Parlament als aktionsfähiges Gebilde nur die Konkretisierung jenes Gesamtwillens, nur dessen verfassungsmäßig anerkanntes und bestimmtes Willensbildungsorgan sein soll.

Um der Bedeutung und Machtstellung, die der heutigen Synode eignet, gerecht zu werden, um ihre beschließende und beaufsichtigende Tätigkeit möglichst in Fluß zu halten, wünschte man möglichst häufige Tagungen. Die große Umständlichkeit und die Kosten einer häufigen Berufung stellen jedoch (namentlich in großen Landeskirchen) bedenkliche Hindernisse dar. So ist der Zusammentritt zu ordentlichen Tagungen recht verschieden geregelt, von jährlichem Zusammentritt (so Thür., § 92, Bremen, § 6) bis zu vierjährigen Intervallen (Altpr. Art. 121). Daneben sind für dringende Fälle überall außerordentliche Tagungen vorgesehen, die einzuberufen eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten oder die verschiedensten kirchenregimentlichen Organe das Recht haben.

Nun zu dem mächtigen Gebiet der Zuständigkeiten der heutigen Landessynoden!

Da es für die Kirche galt nach dem Ausscheiden des Landesherrn eine neue Rechtsgrundlage für das Kirchenregiment zu schaffen, tauchte bald die Frage auf: Wer soll den Landesherrn ersetzen? Konnte überhaupt die Summe seiner Machtbefugnisse, der ganze Charakter seiner rechtlichen Stellung geschlossen auf ein anderes Organ, auf einen „Ersatz des Landesherren“ übertragen werden? Nein! Selbst wenn man irgend ein Organ mit den rein rechtlichen Befugnissen des Landesherrn hätte ausstatten wollen, ein solches könnte doch niemals mit dem Absolutheitsanspruch eines Landesherren auftreten. Der Landesherr war — mochte das nun in einer Rechtsformel zum Ausdruck kommen oder nicht — der von Gott berufene Beschützer und Bewahrer der reinen evangelischen Lehre und der ihr dienenden Kirche. Das ist unendlich wichtig: In der Kirche muß eine Größe, eine Macht wirksam sein, die über der reinen Rechtskirche steht und auch verfassungsrechtlich die Möglichkeit hat, die Rechtskirche an einer Überschreitung ihrer Grenzen in das Gebiet des theologischen Kirchenbegriffs zu hindern, ein Überwuchern des Organisatorischen über das Geistliche zu verhüten. Diese Größe war der Landesherr; er erschien auf Grund der Idee

der göttlichen Beauftragung — und diese Idee wirkte sich tief in das Rechtsleben und in die Rechtsgestaltung der Kirche hinein aus — als der Gewährsmann für die Unantastbarkeit, die Absolutheit der Geistkirche. Diese Anschauung war durch die Tradition tief im kirchlichen Bewußtsein verwurzelt und war noch verstärkt durch die tatsächliche Macht, die hinter jeder Entscheidung und hinter der ständigen Entscheidungsmöglichkeit des Landesherrn stand. Diese Idee war aber nur mit der Gestalt des Landesherrn verbunden, kein anderes Organ konnte solche Macht der Idee, der Tradition und der tatsächlichen Stärke in die Wagschale werfen. Im Staate trat mit der Umwälzung ein ähnliches Problem der Nachfolgeschaft in dieser Schärfe gar nicht auf, denn hier gab es nicht zwei so verschiedene und von einander abhängige Staatsbegriffe wie sie als Geist- und Rechtskirche in der Kirche gespürt wurden. Wohl hätte ein ganz ähnliches Problem auch im Staate auftauchen und die Frage nach der neuen Staatsführung zweifelhafter gestalten können, dann nämlich, wenn der Gedanke der Sendung des Staates lebendig gewesen wäre; doch waren solche Vorstellungen — wo überhaupt noch vorhanden — nicht stark genug, um in den Fragen der tatsächlichen Staatsgestaltung mitzusprechen. Im Staate trat an die Stelle des Königs das Parlament; die Staatsgewalt liegt beim Volke; das Parlament übt sie als Vertreterin des Volkes aus und kann über alles, auch über Wesen, Aufgabe, letzte Grundlagen des Staates entscheiden (kann z. B. den Kommunismus zur Grundlage seiner Staatsverfassung erwählen). Die Kirche dagegen in ihrer irdischen Form, in ihrer rechtlichen Organisation wird stets ganz deutlich empfunden als die Dienerin, der Wesen und Zweck von der eigentlichen, der unsichtbaren Kirche vorgeschrieben sind. Kann hier auch ein Parlament die volle Bestimmungsgewalt über die Kirche in die Hände bekommen, soll hier auch eine Parlamentsmehrheit über Wesen, Zweck und Aufgaben der Kirche entscheiden können? Wir sehen, wie dieses Wissen um die Abhängigkeit, Zweitrangigkeit, um das Dienen dieser Rechtskirche tief in die Verfassungsprobleme der Kirche hineingreift. Es ist also nicht so — wie oft behauptet wird — daß diese Kirche als reine Rechtskirche sich verfassen könne wie sie will, daß es nur möglichst zweckmäßig zu geschehen habe. Gerade jene Furcht vor der Demokratisierung auch geistlicher Grundgegebenheiten, vor der Omnipotenz eines Parlaments, das zu leicht den Ring seiner vom Wesen der Kirche her bestimmten und begrenzten Aufgaben überschreiten könnte, hat alle Kirchen dazu bewogen das staatliche Vorbild des reinen Parlamentarismus zu meiden und die Machtstellung und die Zuständigkeiten des kirchlichen Parlaments einzugrenzen und ihm weitgehend selbständige Organe gegenüberzustellen, die den

anstaltlichen und stiftungsmäßigen Charakter der Kirche zur Geltung zu bringen haben und mehr Gewähr für wesensgetreue, beharrliche Führung geben.

Zunächst soll eine allgemeine Umgrenzung der Zuständigkeiten der Landessynode gegeben werden.

Negativ ist hier zunächst zu sagen, daß die synodale Zuständigkeit gänzlich Halt zu machen hat vor dem Bekenntnisstand:[4] Der Bekenntnisvorspruch steht regelmäßig innerhalb des formalen Rahmens des Verfassungstextes (unter der Überschrift „Verfassung"), er ist also Bestandteil der Verfassung, bedarf z. B. zu seiner Abänderung der für Verfassungsänderungen vorgesehenen Stimmenmehrheit. Eine andere Frage ist, ob ihm rechtsgesetzliche Bedeutung beizumessen ist: grundsätzlich muß zwar angenommen werden, daß der gesamte Inhalt einer Verfassung aus Rechtssätzen besteht und daran vermöchte auch nichts zu ändern, daß manche Verfassungen den Bekenntnisvorspruch von den andern, den eigentlichen materiellen Verfassungsvorschriften absondern (z. B. heißt es in der bayerischen Verfassung nach dem Bekenntnisvorspruch: „Für die äußere Ordnung ihres Lebens nimmt sie (die Landeskirche) folgende Verfassung an." Auch die bei Abfassung der Verfassungen allerorts betonte Ansicht, daß mit der Feststellung des Bekenntnisstandes keine rechtliche Bindung bezweckt sei, stünde seiner Rechtssatzbedeutung nicht entgegen, da jedes Gesetz und jede Verfassung nicht nach den Motiven, sondern aus sich selbst zu interpretieren ist. Dennoch mangelt den Bekenntnisvorsprüngen die Bedeutung eines Rechtssatzes: denn die verfassunggebenden Kirchenversammlungen besaßen keine Zuständigkeit zu einer authentischen Festlegung des Bekenntnisstandes. „Die verfassunggebenden Kirchenversammlungen sind durch die Kirchen- und Staatsgesetze, welche sie angeordnet haben, nur zur Feststellung und zum Erlaß einer neuen Verfassung, d. h. einer neuen Ordnung des äußeren Lebens der Kirche ermächtigt worden."[5] Der Bekenntnisstand ist und war stets etwas außerhalb der die äußere Ordnung der Kirche regelnden Verfassung Liegendes. Er wäre auch früher einer Beeinflußung durch den Landesherrn entzogen gewesen nach dessen rechtlicher und historischer Stellung zu der Kirche und ihrem Bekenntnis: er hatte für Erhaltung, Verbreitung und Schutz der reinen Lehre, die also als etwas Gegebenes, Unabänderliches, seiner rechtlichen Sphäre Entzogenes dastand, zu sorgen. Daß diese grundsätzliche Überordnung, diese durch menschliche Bestimmung, gar durch Mehrheitsbe-

4. vergl. hiezu besonders Schoen: „Das neue Verfassungsrecht der Evangelischen Kirchen in Preußen", S. 16—21.
5. Schoen: a. a. O., S. 20.

schlüsse unantastbare Stellung des Bekenntnisses weiterhin Gültigkeit habe, ist rechtlich und begrifflich notwendig für die Rechts- und Wesenskontinuität der evangelischen Kirchen. Hier also findet die Macht des Parlaments ein für alle Mal ihre Grenze. In ausdrücklicher Betonung dessen hat z. B. Bayern in seine Verfassung (Art. 28) den Satz aufgenommen: „Das landeskirchliche Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Kirchengesetzgebung" (so auch Württ. § 22/I).

Um die Bedeutung und Vormachtstellung der Synode nach ihrer positiven Seite hin zu kennzeichnen, hat fast jede Kirchenverfassung einen prägnanten Satz aufgenommen, der für sich allein vielleicht nicht immer eindeutig aufzufassen ist, aber zusammen mit den weiterhin näher bezeichneten Zuständigkeiten der Synode klare rechtliche Bedeutung gewinnt. So bezeichnen manche Kirchen den Landeskirchentag als „Träger der Kirchengewalt" (so z. B. Hessen-Kassel § 83) oder als „obersten Träger der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt" (so Nassau § 97) oder „Inhaber der Kirchengewalt" (Pfalz § 66/1). Stets soll damit die Landessynode gekennzeichnet werden als das oberste Organ der Landeskirche, dem die ganze Kirchengewalt zusteht, von der „die Amtsvollmachten sämtlicher anderer Organe der Landeskirche ausgehen" (so Frankfurt § 73) und das die Vermutung zur alleinigen Ausübung der Kirchengewalt für sich hat. Diese Vermutung der Zuständigkeit gilt für die Synoden sämtlicher Landeskirchen. Damit steht natürlich die Ausübung der Kirchengewalt nicht in der Willkür der Landessynode, sondern sie hat sie nur „nach Maßgabe des bestehenden Rechtes und der Verfassung" (so Anhalt § 48) selbst oder durch die in der Verfassung hiefür vorgesehenen Leitungs- oder Verwaltungsstellen auszuüben.

Im Hinblick auf die Festlegung der Zuständigkeiten der Landessynode lassen sich sämtliche Landeskirchen in zwei Gruppen einteilen:

In der ersten Gruppe, die fast sämtliche Landeskirchen umfaßt, ist die Landessynode allgmein ermächtigt, über alle Angelegenheiten der Landeskirche — soweit die Entscheidungsbefugnis nicht ausdrücklich einem anderen Organe zugewiesen ist — zu beraten und zu beschließen mit der Wirkung, daß andere kirchliche Organe daran gebunden sind. Diese allgemeine Ermächtigung kann nun:

1. Als solche ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen sein. So in den meisten Verfassungen (z. B. Sachsen § 18/I: „Die Landessynode kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen"; wörtlich so die meisten anderen Verfassungen).

2. Sie kann auch in der Form gegeben sein, daß die Verfassung der Synode eine Reihe von ganz umfassenden, allgemein bestimmten Aufgabengebieten zuweist, die aber derartig allumfassend sind, daß kaum ein Betätigungsgebiet bleibt, das von diesem Kreis nicht umschlossen wäre. So heißt es z. B. im § 87/I der han. ref. Kirchenverfassung: „Der Landeskirchentag hat die Aufgabe, der Erhaltung und dem äußeren und inneren Wachstum der Kirche auf dem Grunde ihres Bekenntnisses zu dienen, die Einheit der Kirche gegen zersetzende Bestrebungen zu wahren, für Erhaltung der Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung zu sorgen und die erforderlichen Kirchengesetze und Verordnungen zu beschließen." (Ähnlich zum Beispiel Altpr. Art. 109, Han.-luth. Art. 63.)

3. Bei einer dritten Reihe von Kirchenverfassungen kann die allgemeine Ermächtigung daraus geschlossen werden, daß zwar nur näher bestimmte Einzelermächtigungen der Landessynode aufgezählt sind, diese ihr aber „vor allem" oder „namentlich" zugewiesen sind. Aus dieser Art der Zuständigkeitsbestimmung muß geschlossen werden, daß die Landessynode neben jenen besonders wichtigen auch noch andere Aufgaben zu erfüllen hat, daß sie als Trägerin der der Kirche zustehenden Rechte die Vermutung der Zuständigkeit in allen landeskirchlichen Angelegenheiten für sich hat (z. B. Thür. § 87: „Der Landeskirchentag hat vor allem folgende Aufgaben:"; ähnlich Bremen § 4).

In dieser ersten Gruppe von Verfassungen ist neben dieser allgemeinen Ermächtigung die Aufzählung von Zuständigkeiten, die der Landessynode „insbesondere" zustehen — und jede Kirchenverfassung bringt noch eine solche Aufzählung — rein exemplikativ.

Die andere, wesentlich kleinere Gruppe verweist die Landessynode auf einen ganz bestimmten Zuständigkeitskreis. In ihren Verfassungen sind die Zuständigkeiten der Landessynode einzeln aufgezählt. Wohl kann diese über alle Gegenstände des kirchlichen Lebens beraten und auch beschließen, denn auch diese Synoden sind in den Verfassungen als „Träger aller Rechte der Landeskirche" (so Hessen § 80/II) bezeichnet und mit dem „Rechte zu Anträgen, Anregungen und Anfragen" an die obersten Leitungsorgane ausgestattet (so Bay. Art. 27) und mit dieser Stellung müssen die Synoden wohl das Recht haben über alle landeskirchlichen Dinge zu beraten und zu beschließen. Aber es besteht hier ein qualitativer Unterschied im Vergleich zur ersten Gruppe darin, daß die Beschlußfassung — soweit sie der Synode nicht ausdrücklich zuerkannt ist — sich in Anregungen, Anträgen und Anfragen erschöpfen muß, daß die anderen Organe der Landeskirche, an die sie gerichtet sind, nicht daran gebunden, nicht zu ihrer Ausführung gezwungen sind.

(Z. B. Bay. Art. 27, 31, 32; Württ. § 21; Lübeck Art. 48; u. a.)[6]

Im Folgenden sei der Wirkungskreis des Kirchenparlaments durch die Aufzählung der wichtigsten seiner Zuständigkeiten näher dargestellt:

In sämtlichen Landeskirchen ist die Landessynode der alleinige Träger der gesetzgebenden Gewalt. Die einzige Ausnahme bildet Lübeck (Art. 48/3, 54/1); hier kommen die Kirchengesetze unter Zusammenwirkung von Kirchentag und Kirchenrat zustande; freilich ist dabei nicht zu übersehen, daß der Lübeck'sche Kirchenrat nicht viel mehr als ein Synodalausschluß ist, da sechs von den neun Mitgliedern von der Landessynode gewählt und nur für die Dauer der Wahlperiode (6 Jahre) bestellt sind und auch der Vorsitzende von der Synode, allerdings auf 12 Jahre, gewählt ist (Art. 51).

Eine kleine Beschränkung stellt das in fast allen Landeskirchen vorgesehene Einspruchsrecht der höchsten Behörde gegen die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze dar. Dieses hat jedoch nur die Wirkung eines suspensiven Vetos: Bleibt die Synode nach erneuter Beratung auf ihrem Gesetzesbeschluß bestehen, so muß die dafür zuständige Stelle das Gesetz ausfertigen und verkünden; eine Wiederholung des Einspruchs in der nämlichen Angelegenheit ist nicht möglich. Sachlich um nichts anderes als um einen aufschiebenden Einspruch handelt es sich in Han. luth. (Art. 68) und in Anhalt (§ 63/2), wo es zwar heißt, daß die Gesetze durch „übereinstimmenden Beschluß des Landeskirchentags und Landeskirchenrats" zustandekommen, wo aber doch nach erneuter Beratung und Beschlußfassung — die in Anhalt allerdings eine Zweidrittelmehrheit erfordert — der Landeskirchentag seinen Willen selbständig und ungehindert zum Gesetz werden lassen kann.

Das Kirchengesetz bindet im Bereich der Landeskirche jedes Mitglied der Kirche, einzelnen wie Korporation; es geht Gesetzen und Satzungen der untergeordneten Kirchenverbände vor. Doch kommen Ausnahmen vor: in vielen Landeskirchen ist den Gemeinden zum Schutz ihrer althergebrachten Einrichtungen und Gewohnheiten ein Einspruchsrecht gegeben gegen Kirchengesetze, die bestimmte, in der Verfassung genannte Materien regeln. Anhalt (§ 62) z. B. bestimmt: „Keine Gemeinde kann gegen ihren Willen zur Veränderung der gottesdienstlichen Formen sowie zur Einführung neuer oder veränderter Lehr-, Gesang- und Kirchenbücher genötigt werden" (ähnlich Schles.Holst. § 111, Frankfurt § 95, Hessen-Kassel § 85).

6. vergl. hiezu besonders Schoen: „Die Landessynoden nach den neuen evangelischen Kirchenverfassungen", Verwaltungsarchiv Bd. 31, S. 353 f.

Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung können alle Gebiete kirchlichen Lebens sein. Dies gilt für sämtliche Kirchen; einige sprechen es ausdrücklich aus, so z. B. Baden (§ 105): „Zum Wirkungskreis der Synode gehört vornehmlich: Die Gesetzgebung im ganzen Gebiet des Kirchenwesens". Eine Grenze ist der Kirchengesetzgebung nur gezogen — neben den Schranken, die durch das staatliche Recht aufgerichtet sind — durch das Bekenntnis; und das gilt — wie oben schon erwähnt — auch für die Kirchen, in denen es nicht eigens ausgesprochen ist.

Auch die Verfassung kann von der Landessynode geändert werden und hierin wird die Allmacht des Kirchenparlaments besonders deutlich. Freilich ist die Verfassung in ihrem Bestand einigermaßen geschützt durch die in sämtlichen Verfassungen aufgestellte Forderung der Zweidrittelmehrheit für einen verfassungsändernden Beschluß, dem zwei Lesungen an verschiedenen Tagen vorausgegangen sein müssen; sind jedoch diese Voraussetzungen erfüllt, so ist dem Änderungswillen der Synode nichts entzogen, sie kann also auch die Rechte, ja die Existenz anderer Verfassungsorgane auslöschen: Der Bestand der ganzen Verfassung liegt in den Händen des Kirchenparlaments.

Regelmäßig sind in den Verfassungen einige Materien genannt, die nur durch ein Kirchengesetz geregelt werden dürfen, z. B. Änderungen der Verfassung oder der Kirchengesetze, Neuregelung der Ordnungen, die Lehre und Kultus betreffen, Feststellung des Haushalts u. a. m. In diesen wichtigen Dingen des Rechtslebens und des Kultus ist also schon von Verfassungswegen jede andere Zuständigkeit ausgeschlossen; selbst wenn sie wollte, könnte die Synode — außer auf dem Wege einer Verfassungsänderung — eine Neuregelung der genannten Materien anderen Organen gar nicht überlassen. Dies bedeutet eine ganz besondere Verankerung zentraler Entscheidungsgewalt im Kirchenparlament.

Nach dem auch in den Kirchenverfassungen, teils aus dem Wesen der Kirche selbst, teils nach staatlichem Vorbild entwickelten System der Trennung der Gewalten muß der Grundsatz gelten, daß das kirchliche Parlament von der laufenden Verwaltung ausgeschlossen ist. Doch wird ein Parlament nie ganz verzichten auf irgendwelche Sicherungen für die Gewähr zur Ausführung seines durch die Gesetzgebung kundgetanen Willens, am allerwenigsten das heutige Kirchenparlament, das ja nicht mehr den Charakter eines verfassungsrechtlich neben- oder gar untergeordneten Organs mit lediglich hemmender und kontrollierender Funktion hat, sondern oberstes Organ, Träger der Kirchengewalt ist. Das Parlament wird also stets, wie im Staate so auch in der Kirche, Einfluß auf die Verwaltung haben. Wie dieser Einfluß in den

verschiedenen Kirchen gewährleistet ist, wieweit er geht und welcher Mittel er sich bedient, soll an den wichtigsten aus der Verfassung ersichtlichen Punkten dargestellt werden.

Ein direkter Einfluß auf die Verwaltung ist der Synode ermöglicht durch das im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit liegende Recht Grundsätze für die Verwaltung aufzustellen. In einigen Verfassungen ist dies Recht unter den besonderen Zuständigkeiten eigens aufgeführt (z. B. Han. luth. Art. 64/2, Nassau § 98/2 und 6). Darin liegt freilich auch eine Beschränkung der Synodalgewalt; die Synode kann nämlich, da sie grundsätzlich an der laufenden Verwaltung nicht beteiligt ist, ohne besondere Ermächtigung nicht bindende Verfügungen zur Regelung von Einzelfällen erlassen, die obersten Leitungs- und Verwaltungsbehörden sind in der Ausübung der ihnen verfassungsmäßig beigelegten Zuständigkeiten unabhängig, sind also nicht lediglich Ausführungsorgane der kirchlichen Parlamente, sondern können dort, wo Verfassung, Kirchengesetz und die von der Synode evtl. aufgestellten Verwaltungsgrundsätze Spielraum freier Richtung- und Normgebung lassen, in freier Weise regieren und nach großen, ihrem selbständigen Willen entsprungenen Linien die Kirche leiten.

Neben dieser Befugnis allgemeine Verwaltungsgrundsätze aufzustellen, steht der Landessynode regelmäßig die Vornahme wichtiger, und darum eigens ihrer Regelung anvertrauter Verwaltungsgeschäfte zu. Hier sind — um aus der Fülle die typischen herauszugreifen — meist genannt: Die Feststellung oder Änderung des landeskirchlichen Haushaltsplanes und die Beschlußfassung und Entscheidung in den wichtigsten Budget- und anderen vermögensrechtlichen Angelegenheiten (wie z. B. die Aufnahme von Anleihen oder die Erhebung regelmäßiger Kollekten), weiterhin die Beschlußfassung über Einführung oder Änderung kirchlicher Bücher, über die Grundsätze für die Besetzung der geistlichen Ämter, über die Grundsätze für die die strechtlichen Verhältnisse der landeskirchlichen Beamten u. a. m. (Diese Materien gehören in diesen Zusammenhang natürlich nur, soweit sie nicht durch die Vorschrift gesetzlicher Regelung ohnehin schon der ausschließlichen Zuständigkeit der Synode zufallen; z. B. Bad. § 105/II, 7). In diesen Verwaltungsgeschäften faßt also die Synode ihre Beschlüsse selbständig; die Regelung kann bis ins einzelne gehen; die Ausführungsorgane sind daran gebunden. Manche Kirchenverfassungen belassen Regelung und Beschlußfassung in solchen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zwar in den Händen der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde, knüpfen aber ihre endgültige Rechtswirksamkeit an die Zustimmung der Synode (z. B. Bayern Art. 31,

32; Württ. § 23; Bad. § 106) oder eines Synodalausschusses (z. B. Sachsen § 20/I, 3).

Der indirekte Einfluß des Kirchenparlaments auf die Verwaltung, der sich ausdrückt im Verhältnis der Synode zu den obersten Leitungs- und Verwaltungsbehörden, ist viel einscheidender. Hier zeigt sich auch am deutlichsten Art und Grad des Parlamentarismus in den verschiedenen Landeskirchen, darin nämlich, in wie weit die Zentralverwaltungsstellen von der Landessynode abhängig sind infolge des Einflusses derselben auf ihre Zusammensetzung und infolge der durch die Verfassung festgelegten längeren oder kürzeren Amtsdauer ihrer Mitglieder.

Es ist weiter oben schon dargestellt, daß man bei der Frage, wer die Verwaltung ausüben solle, die Gesamtsynode selbst als Ausführungsorgan natürlich ablehnte; sie wäre — auch in der kleinsten Landeskirche — zu regimentlicher Tätigkeit, gar zur Bewältigung der laufenden Verwaltung wegen ihrer Größe, ihrer seltenen und unregelmäßigen Tagungen und wegen ihres leicht Schwankungen unterworfenen Charakters völlig ungeeignet. Ebenso lehnte man die Übernahme der Leitung und Verwaltung durch einen Synodalausschuß in fast allen Landeskirchen ab, einmal aus grundsätzlicher Abneigung gegen solch absolute Parlamentsherrschaft, zum anderen aus praktischen Gründen; denn auch ein Synodalausschuß ist von der Dauer der Synode, von der Willkür ihrer Majoritäten abhängig; es wäre also ein häufiger Wechsel seiner Mitglieder notwendig und damit ein Mangel an Stetigkeit und Geradlinigkeit der Führung gegeben. Die Leitung der Landeskirche bedarf aber — und nach dem Wegfall des Landesherrn und seiner Behördenorganisation war man darum ganz besonders besorgt — der Einheitlichkeit, Beharrlichkeit und ruhigen Zielsicherheit, verlangt also nach einem Organ, dessen Bildung unter möglichster Ausschaltung synodalen Einflusses geschieht. Aus den nämlichen Gründen und wegen der Schwierigkeit und Fülle der Verwaltungsarbeiten schien es auch geboten die Mitglieder dieses Verwaltungsorgans lebenslänglich mit dieser Arbeit zu betrauen. Man wollte also das konsistoriale Element möglichst stark, die Leitung und Verwaltung der Kirche einer — trotz der notwendig von der Synode abgeleiteten Amtsvollmacht — in ihren Entschlüssen freien und innerhalb weiter Grenzen selbständigen Stelle übertragen. Bei dieser Einstellung war es wohl selbstverständlich, bei der Errichtung jener Stelle an die alte oberste Kirchenbehörde anzuknüpfen. Diesen Weg sind auch fast alle Kirchen gegangen. Freilich mußte sich für diese oberste Verwaltungsstelle mit dem Wechsel ihres Auftraggebers auch eine Änderung ihrer rechtlichen Stellung vollziehen: Daß sie jetzt ihre Existenz und alle ihre Zuständigkeiten von der

Synode als dem jetzigen Träger der vollen Kirchengewalt herleiten muß und nicht mehr Organ einer eigenrechtlichen Stelle, des Landesherrn ist, nicht mehr außerhalb demokratischer Einflußsphäre steht, verlangt notwendig eine mehr oder minder starke Einflußnahme der Synode auf Gestalt und Tätigkeit dieser obersten Verwaltungsbehörde.

Dieses Problem, das Verlangen nach einem starken konsistorialen Element mit dem Verlangen nach genügender Sicherung des synodalen Vormachtwillens zu vereinen, oberstes Verwaltungsorgan und Parlament in ersprießliche, das kirchliche Leben fördernde und doch notwendige Interessen der einzelnen Organe schützende Beziehung zu bringen, hat nun in den vielen Kirchen gar mannigfache Lösungen gefunden. Bei der Vielheit der hiebei begangenen Wege muß man sich bewußt sein, daß nicht allen Verfassungsgebern der gleiche Erfolg wünschenswert erschien, daß nicht alle genau das gleiche Ziel vor Augen hatten, d. h.: Der Einfluß, der den Synoden im Hinblick auf die obersten Verwaltungsstellen eingeräumt werden sollte, war schon nicht von allen Landeskirchen in der gleichen Stärke und im gleichen Umfange gewollt und er konnte obendrein noch jeweils auf verschiedenen Wegen erreicht werden.

Um einen Überblick über die Fülle und Verschiedenartigkeit der Formen und Bestimmungen, zu denen die Verfassungen in dieser Frage gefunden haben, zu bekommen, teilt man zweckdienlich die Kirchenverfassungen in zwei Gruppen ein: Die eine umfaßt die Kirchen mit zwei kollegialen Zentralverwaltungsstellen, die andere die mit nur einer.

Eine technische Zwischenbemerkung: Angesichts der verwirrenden Buntheit der Namengebung in den verschiedenen Verfassungen sollen im Interesse der Einfachheit und Klarheit die Verfassungsorgane, die nach Art und Zuständigkeit sich gleichen, mit demselben Namen belegt werden: Die oberste Synode, in vielen Kirchen auch „Landeskirchentag" genannt, heiße wie bisher „Landessynode", das konsistoriale Organ, die eigentliche zentrale Verwaltungsstelle, die regelmäßig die laufende Verwaltung zu führen hat (in Altpr. E.O.K., sonst auch „Landeskirchenrat", „Landeskirchenamt" genannt), wird im Folgenden stets als: „oberste Verwaltungsbehörde", das kirchenregimentliche Organ, dem die oberste Leitung der Landeskirche übertragen ist, auf das die ehemaligen landesherrlichen Befugnisse übergegangen sind (in Altpr. Kirchensenat, in den meisten Kirchen ohnehin Kirchenregierung genannt), soll gemeinhin als „Kirchenregierung" bezeichnet werden.

Zur ersten Gruppe (zwei kollegiale Zentralverwaltungsstellen) gehören folgende Kirchen: Altpr. Union, beide Hannover'schen Kirchen, Schlesw.-Holstein, Hessen-Kassel, Nassau,

Sachsen, Pfalz, Hessen, Baden, Braunschweig. Auch Württemberg gehört hierher: sein Landeskirchenausschuß reiht sich gemäß seinen Zuständigkeiten, vor allem der Tatsache, daß er die Dienstaufsicht über die oberste Verwaltungsbehörde ausübt (§ 38), in den Kirchenregierungstypus ein.

Bei unserer Untersuchung des synodalen Einflusses auf die obersten Leitungs- und Verwaltungsstellen betrachten wir in dieser Gruppe zunächst die oberste Verwaltungsbehörde. Aufs Ganze gesehen zeigt sich, daß für dieses Organ der konsistoriale Charakter, die Selbständigkeit, Geschlossenheit und Unabhängigkeit von der Synode ziemlich stark gewahrt wurde. Die wesentlichsten Kriterien dafür sind Wahl und Amtsdauer der Mitglieder:

1. Wer wählt die Mitglieder der obersten Verwaltungsbehörde?

Der Hauptteil der Mitglieder, die „erforderliche Anzahl" von geistlichen oder weltlichen, hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitgliedern, wird in fast allen Landeskirchen dieser Gruppe von der Kirchenregierung gewählt (z. B. Han. luth. Art. 84/I und II). Um einen synodalen Einfluß hier möglichst auszuschalten, bestimmen sogar einige Verfassungen, daß Mitglieder der obersten Verwaltungsbehörde nicht zugleich Mitglieder der Landessynode sein können (z. B. Han. luth. Art. 86; Nassau § 104).

Neben dieser Hauptzahl von Mitgliedern gehören der obersten Verwaltungsbehörde in den meisten Kirchen bestimmte Persönlichkeiten — gleichsam als geborene Mitglieder — an, die dann nicht von der Kirchenregierung, sondern meist von der Synode gewählt sind. So sind z. B. in Schles.-Holstein (§ 143/I, 3 und § 135/I) die beiden Bischöfe, die von der Landessynode gewählt werden, Mitglieder der obersten Verwaltungsbehörde; in der Pfalz (§§ 93/II, 82/I) und in Hessen (§§ 112, 103) der Kirchenpräsident bezw. der Präsident der Regierung mit Stellvertreter, gewählt von der Synode; in Sachsen (§ 29/II, III) der Bischof und der eigens zu bestimmende Präsident, gewählt von Synode und oberster Verwaltungsbehörde, die zu einem Wahlkörper zusammentreten. Doch fallen diese Einzelpersonen nicht so sehr ins Gewicht gegenüber der Hauptzahl der Mitglieder, die gewählt werden von der Kirchenregierung; diese enthält zwar wiederum ein sehr starkes synodales Element, dem jedoch in den Vertretern des episkopalen Elements und vor allem den Vertretern der obersten Verwaltungsbehörde selbst Männer gegenüberstehen, die, an Zahl den synodalen Mitgliedern der Regierung zwar meist unterlegen, doch ihrer Stimme mehr Einfluß verleihen dadurch, daß sie auf Grund ihrer größeren Erfahrung und Sach- und Personenkunde besser anzugeben wissen, welche

Männer für die Wahl in die oberste Verwaltungsbehörde in Betracht kommen.

Eine Ausnahme von dem Prinzip der Wahl durch die Kirchenregierung bilden die Kirchenverfassungen von Han. ref. (§ 96) Braunschweig (§ 46/1) und Nassau (§ 133), wo sämtliche Mitglieder der obersten Verwaltungsbehörde von der Synode gewählt werden. In Sachsen wird die Wahl des Präsidenten und des Bischofs von oberster Verwaltungsbehörde und Synode, die Wahl der übrigen Mitglieder von oberster Verwaltungsbehörde und dem ständigen Synodalausschuß vorgenommen, die je zu einem Gemeinsamen Wahlkörper zusammentreten (§ 29/III, IV); also auch hier ein Wahlkollegium das — ähnlich wie die Kirchenregierung — konsistoriale Kräfte enthält.

2. Auf welche Dauer werden die Mitglieder der obersten Verwaltungsbehörde in ihr Amt bestellt?

Regelmäßig auf Lebenszeit. Das bedeutet natürlich eine gewaltige Unterstreichung des konsistorialen Charakters. Es gibt der Behörde Selbständigkeit, Stetigkeit in Richtung und laufender Arbeit, Erfahrung und Sicherheit für das ganze Feld ihrer Tätigkeit. Dies ist auch nötig, denn gerade die laufende Verwaltung fordert Vertrautheit mit allen Gebieten des kirchlichen Lebens, verträgt also am wenigsten Wechsel der bearbeitenden Stelle.

Die Ausnahmen bestreiten auch hier wieder die Kirchen von Han. ref. (§ 96), wo von den 4 Mitgliedern „zwei als Beamte auf die Dauer von mindestens 12 Jahren", die beiden anderen „aus den Mitgliedern der Synode als ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode berufen werden", und Nassau (§ 132), wo die hauptamtlich angestellten Mitglieder auf Lebenszeit, die nebenamtlich angestellten auf die Dauer von 12 Jahren gewählt werden.

Die in einigen Verfassungen vorgesehene Möglichkeit der Vertrauensentziehung oder Zur-Ruhe-Setzung der Mitglieder durch die Synode soll weiter unten bei der Frage der Verantwortlichkeit behandelt werden.

Nun soll der synodale Einfluß auf die andere kirchliche Zentralbehörde, die Kirchenregierung, untersucht werden.

Es stehen sich in dieser Gruppe von Kirchenverfassungen die Landessynode auf der einen Seite als die Zusammenfassung der Vielheit von Kräften in der ganzen Landeskirche und als das zur Willensbildung dieser Gesamtkirche geschaffene Organ, auf der anderen Seite das von der Synode ziemlich unabhängige, stabile, zur Erledigung laufender Verwaltung sehr zweckmäßig gebaute Organ der obersten Verwaltungsbehörde, in ziemlich reiner Ausprägung gegenüber. Diese Gegenüberstellung verlangt notwendig nach dem verbin-

denden Glied, das in der Kirchenregierung geschaffen wurde, oder — konstruktionslogisch richtiger ausgedrückt — man konnte die oberste Verwaltungsbehörde so unabhängig nur gestalten, wenn man ein Zwischenorgan, eben die Kirchenregierung, schuf.

Wesenszweck und Hauptaufgabe der Kirchenregierung ist es, die geschichtlich gegebenen, wesensnotwendigen drei Elemente, das synodale, konsistoriale und episkopale, deren möglichste Reinerhaltung auch weiterhin für die Kirche erstrebenswert ist, zum Schutz und zur Erhaltung der Arbeitstüchtigkeit eines jeden gegeneinander auszuwägen, ohne sie aber zu isolieren. Die Kirchenregierung hat ein Auseinanderfallen dieser Elemente, aber auch ein Überschlucktwerden des einen durch das andere zu verhüten. Das liegt auch in ihrer Aufgabe, die Kirche zu „leiten". Es bedarf dazu einer überragenden Stellung; darum ist die Kirchenregierung mit wichtigen Zuständigkeiten so in den Verfassungsbau gestellt, daß sie, namentlich als Erbe der landesherrlichen Zuständigkeiten und mit der Vertretung der Kirche nach außen ausgestattet, in gewissem Sinne als Abschluß, als Spitze des kirchlichen Organismus erscheint.

Durch die starke, sogar überwiegende Vertretung des synodalen Elements wird in der Kirchenregierung die Verbindung zwischen Synode und oberster Verwaltungsbehörde hergestellt, wird der Einfluß des Parlaments auf die Verwaltung gewährleistet, und zwar sowohl auf die ganze Leitungs- und Verwaltungstätigkeit der Kirchenregierung selbst als auch auf die der obersten Verwaltungsbehörde, letzteres nämlich auf dem Umwege über die Kirchenregierung, die die Wahl ihrer Mitglieder, ihre Beaufsichtigung und den Erlaß ihrer Dienstanweisungen zu besorgen hat.

In der Kirchenregierung befinden sich die von der Synode eigens für die Kirchenregierung gewählten Mitglieder regelmäßig in der Mehrzahl. Wie sehr die Verfassungen darauf Gewicht legten, zeigt so manche Bestimmung, die peinlich auf Erhaltung des synodalen Übergewichts bedacht ist (z. B. Altpr. Art. 128 III—V). Nur in Hessen-Kassel (§ 99/I) stehen den fünf Synodalen ebensoviele andere Mitglieder gegenüber, nämlich der Landesoberpfarrer mit den beiden anderen Landespfarrern und den zwei Vertretern der obersten Verwaltungsbehörde. Die von der Synode in die Kirchenregierung gewählten Mitglieder sind fast überall aus den Reihen der Synodalmitglieder selbst zu wählen; nur in Han. ref. (§ 95/I, IV) und in Sachsen (§ 27/III) ist die Synode nicht an den Kreis ihrer Mitglieder gebunden; in diesen beiden Kirchen muß sogar ein Synodalmitglied, das dennoch gewählt wird, aus der Synode ausscheiden.

Der konsistoriale Faktor ist in der Kirchenregierung meistens vertreten durch den Präsidenten der obersten Verwaltungsbehörde, dem noch ein oder mehrere Mitglieder dieser Behörde

beigegeben sein können (z. B. Nassau § 119/I e, f; Altpr. Art. 128 I,4) oder durch den über die Kirchenregierung persönlich herausgehobenen Kirchenpräsidenten (z. B. Württ. §§ 31, 32/I; Baden § 110/II).

Das episkopale Element tritt hervor zumeist im Landesbischof (z. B. Sachsen § 27/III) oder in sonstigen höchstgestellten Geistlichen (z. B. einem Generalsuperintendenten in Han. luth. Art. 95/I oder den beiden Landespfarrern in Hessen-Kassel), nicht zuletzt natürlich in der Bestimmung, daß sich unter den von der Landessynode zu wählenden Mitgliedern eine bestimmte Anzahl von Geistlichen befinden muß.

All diese nichtsynodalen Mitglieder bringen das Element der Unabhängigkeit in die Kirchenregierung herein: Sie sind zwar großenteils auch einmal von der Synode gewählt worden, jedoch weniger im Hinblick auf ihre Mitwirkung in der Kirchenregierung, als naturgemäß im Hinblick auf ihr eigentliches Amt, wie z. B. als Bischof zur geistlichen Leitung der Landeskirche. Vor allem aber sind sie, da sie auf Lebenszeit in ihr Amt berufen sind und da ihre Mitgliedschaft an diesem Amte hängt, ebensolange Mitglieder der Kirchenregierung.

Die synodalen Mitglieder dagegen gehören der Kirchenregierung regelmäßig nur an für die Zeit der Synodalperiode. Eine Ausnahme hievon macht nur Han. luth. (Art. 95/III), wo die von der Synode gewählten Mitglieder auf 12 Jahre bestellt werden.

Die Abhängigkeit der Kirchenregierung in ihrer Zusammensetzung und damit auch in ihrer Willensbildung ist also ziemlich stark, da die synodalen Mitglieder fast stets die einfache Mehrheit haben; da von jeder neuen Synode auch neue Mitglieder für die Kirchenregierung gewählt werden, ist zugleich die Angleichung an den jeweiligen Charakter der Synode gesichert.

Entsprechend der ausreichenden synodalen Vertretung in der Kirchenregierung treten die ständigen Synodalausschüsse — wo sie überhaupt noch beibehalten wurden — an Bedeutung natürlich in den Hintergrund. So sind z. B. die Zuständigkeiten des Landeskirchenausschusses von Han. ref. sehr dürftig (§ 95); seine Hauptaufgabe ist, in der Kirchenregierung aufzugehen, damit ist er aber nicht viel mehr als die von der Synode für die Kirchenregierung gewählte Abordnung. Nach der Konstruktion jeder parlamentarischen Verfassung ist die eigentliche Aufgabe des ständigen Parlamentsausschusses die Verbindung mit der maßgebenden Verwaltungsbehörde herzustellen und dieser gegenüber die Rechte des Parlamentswillens zu wahren. Diesen Forderungen kommt aber hier das Organ der Kirchenregierung entgegen, indem es synodalen und Ver-

waltungsfaktoren zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung, überhaupt zur Kirchenleitung, zusammenfaßt.

Diese Auffassung wird dadurch bestätigt, daß in den Kirchen, in denen der synodale Einfluß auf die Kirchenregierung geringer ist, wie z. B. in Sachsen und Han. luth., wo ja Regierungsmitglieder überhaupt nicht zugleich Mitglieder der Synode sein können, der ständige Synodalausschuß entsprechende Kompetenzerweiterungen erfährt: So ist dem sächsischen Synodalausschuß — neben den üblichen Zuständigkeiten der Begutachtung der von der obersten Verwaltungsbehörde vorbereiteten Gesetze und neben der Vorprüfung des Haushaltplanes — ein Zustimmungsrecht zu den wichtigsten Anordnungen und Beschlüssen der obersten Verwaltungsbehörde gegeben (§ 20). In Han. luth., wo der Kirchenregierung — neben dem ohnehin schon schwachen synodalen Einfluß — auch nicht eine solche Fülle von Zuständigkeiten wie in den anderen Landeskirchen eignet, ist bestimmt, daß der Landeskirchenausschuß „über die grundsätzliche Behandlung wichtiger Fragen in der Verwaltung" jederzeit mit der obersten Verwaltungsbehörde in gemeinsamer Sitzung beraten kann; zu gemeinsamer Beschlußfassung treten sie in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zusammen; für diese Fälle ist genau darauf gesehen, daß die oberste Verwaltungsbehörde nicht mit mehr Stimmen vertreten ist als der Synodalausschuß (Art. 83).

Diese an Stelle ausreichender synodaler Vertretung in der Kirchenregierung vorgesehene Einrichtung eines Synodalausschusses als Verbindungsgliedes zwischen Synode und oberster Verwaltungsbehörde leitet über zu der zweiten Gruppe von Kirchenverfassungen (eine kollegiale Zentralverwaltungsstelle), die die Einrichtung einer Kirchenregierung überhaupt nicht kennt, wodurch die Bedeutung des ständigen Synodalausschusses gehoben wird, sofern die Kirchenverfassungen nicht auf anderem Wege für den nötigen Einfluß der Synode auf die Verwaltung gesorgt haben.

Zu dieser zweiten Gruppe gehören die Kirchenverfassungen sämtlicher übrigen Kirchen. Es darf nicht wundernehmen, wenn in diesen Verfassungen, die einer Kirchenregierung als Brücke zwischen Synode und oberster Verwaltungsbehörde entbehren, die oberste Verwaltungsbehörde keine so reine konsistoriale Ausprägung gefunden hat wie bei der ersten Gruppe, sondern schon in ihrer Zusammensetzung, dann aber auch durch beschränkte Amtsdauer ihrer Mitglieder in starke Abhängigkeit von der Synode gestellt ist, vereinzelt bis zu dem Grade, daß sie fast nur noch als deren Vollzugsausschuß erscheint.

Bei der Suche nach dem Grade der Abhängigkeit dieser einzigen obersten Verwaltungsbehörde von der Synode geht man am besten wieder aus von der Frage, wer die Wahl der Mitglieder vornimmt

und für welche Dauer diese zu ihrem Amte bestellt werden. Bei solcher Betrachtung kann man nach der Stärke des synodalen Einflusses etwa drei Stufen unterscheiden:

1. In den Kirchen, die der ersten Stufe angehören, werden die Mitglieder der obersten Verwaltungsbehörde nicht ausschließlich von der Synode gewählt und werden auf Lebenszeit in ihr Amt gerufen. Diese Konstruktion der obersten Verwaltungsbehörde entspricht ganz der in der ersten Gruppe: Also weitgehende Unabhängigkeit von der Synode. Auf diese Stufe gehören die Kirchen von Bayern und den beiden Mecklenburg. In Bayern (Art. 53) tritt zur Beratung und Abstimmung über die Wahl der „erforderlichen Zahl geistlicher und weltlicher Mitglieder" ein Kollegium zusammen, in dem vier Vertretern des konsistorialen und episkopalen Elements (darunter der Kirchenpräsident) nur vier Synodale, Mitglieder des Synodalausschusses gegenüberstehen. Ähnlich in Meckl. Strel. (§§ 29, 31/2), wo das Wahlgremium sich aus der obersten Verwaltungsbehörde selbst (3 Mitglieder) und dem Synodalausschuß zusammensetzt. Bedeutend verschoben zu Gunsten der synodalen Kräfte ist die Wahl bereits in Meckl. Schwerin (§ 46/II, III), wo die oberste Verwaltungsbehörde und der Synodalausschuß lediglich zur Beratung der Wahl zusammenkommen; ersterer hat ein für den Ausschuß unverbindliches Vorschlagsrecht; die endgültige Beschlußfassung liegt allein beim Ausschuß.

In allen diesen drei Kirchen werden sämtliche Mitglieder — selbstverständlich auch der von der Synode gewählte Bischof, bezw. Kirchenpräsident (in Bayern), der Vorsitzender der obersten Verwaltungsbehörde ist — auf Lebenszeit bestellt.

2. In den Kirchen, die der zweiten Stufe einzureihen sind, werden die Mitglieder der obersten Verwaltungsbehörde von der Landessynode gewählt und auf Lebenszeit bestellt. Dies bedeutet gegenüber der ersten Stufe schon eine Stärkung des synodalen Einflusses, doch wird durch die Bestellung auf Lebenszeit die Ausbildung eines eigenen Charakters, der Selbständigkeit und Einheitlichkeit der Behörde gewährleistet. Hieher gehören die Kirchen von Old. Old. (§ 101) und Reuß (§§ 73, 94). Einen Übergang zur nächsten Stufe schon bildet die Kirche von Thüringen (§§ 105, 106), wo zwar sämtliche haupt- und nebenamtlichen Mitglieder von der Synode gewählt werden, jedoch nur die fünf hauptamtlichen auf Lebenszeit, dagegen „die nebenamtlichen auf bestimmte Zeit und zwar die nebenamtlichen geistlichen Mitglieder auf 8 Jahre, aber nur auf die Dauer ihres derzeitigen Hauptamtes". Eine ähnliche Scheidung von Mitgliedern, die auf Lebenszeit und solchen, die nur für die Dauer der Synodalperiode gewählt werden, in Waldeck (§§ 111, 105 u. 112).

3. In den Kirchen der dritten Stufe werden die Mitglieder der obersten Verwaltungsbehörde allein von der Landessynode und nur für beschränkte Dauer, der Regel nach für die Dauer der Wahlperiode der Synode, in ihr Amt berufen. Damit ist natürlich die Abhängigkeit von der Synode in stärkstem Maße gegeben. Gewiß hat die oberste Verwaltungsbehörde noch die Selbständigkeit der Einzelentscheidung im Rahmen ihrer Zuständigkeit, gewiß müssen ihre Mitglieder — mit Ausnahme von Anhalt — nicht innerhalb ihrer Amtszeit nach der Willkür der Synodalmajorität von ihrem Posten weichen, doch trägt die so konstruierte Behörde stark den Charakter eines bloßen Synodalausschusses, der den Mängeln synodaler Unbeständigkeit verfallen ist und diese in die Verwaltung der Landeskirche hineinträgt. In diese Reihe gehören die Kirchen von Anhalt und Bremen, auch — mit unwesentlichen Modifizierungen — die von Frankfurt, Hamburg und Lübeck.

In Anhalt z. B. werden die 3 bis 5 Mitglieder der obersten Verwaltungsbehörde von der Landessynode gewählt (§ 70); ihre „Amtsdauer entspricht der Wahlzeit des Landeskirchentags" (§ 72). Eine Milderung des Charakters eines reinen Synodalorgans liegt zwar in der Bestimmung, daß Mitglieder der obersten Verwaltungsbehörde nicht gleichzeitig der Landessynode angehören dürfen (§ 71); was aber die Parlamentsherrschaft in Anhalt zu einer vollständigen macht, ist die Übernahme des reinen Prinzips der parlamentarischen Verantwortlichkeit (darüber s. u.!). Als reiner Synodalausschuß konstruiert ist die oberste Verwaltungsbehörde in Bremen, wo sie aus 9 Mitgliedern der Synode besteht, die „für die Dauer der Session" von der Landessynode gewählt sind (§ 9/I, II). In Frankfurt besteht die Abmilderung, daß der Präsident und die besoldeten Mitglieder der obersten Verwaltungsbehörde auf die Dauer von 12 Jahren angestellt werden, während die besoldeten, doppelt so viele an der Zahl, nur für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden (§§ 100, 101). In Hamburg steht neben den 9 von der Synode aus ihrer Mitte auf 5 Jahre (entsprechend der Wahlperiode) gewählten Mitgliedern nur noch der von der Synode auf Lebenszeit gewählte Senior (§ 57). Ähnlich in Lübeck (Art. 51).

In dieser zweiten Gruppe von Kirchenverfassungen ist also die oberste Verwaltungsbehörde nach ihrer Zusammensetzung und nach der Amtsdauer ihrer Mitglieder recht unterschiedlich konstruiert. Um das Bild der synodalen Einwirkung auf diese Behörde zu ergänzen, bedarf es noch eines Blickes auf die Synodalausschüsse:

Dabei kommt man zu dem aus dem eigentlichen Zweck des ständigen Parlamentsausschusses sinngemäß folgenden Ergebnis: je parlamentarischer bereits die oberste Verwaltungsbehörde selbst konstruiert ist, desto überflüssiger und bedeutungsloser wird ein etwa

bestellter ständiger Synodalausschuß; in den Kirchen mit mehr konsistorialer, selbständig obrigkeitlicher Verwaltungsbehörde dagegen nimmt der ständige Ausschuß eine unentbehrliche in seinen Aufgaben und Beziehungen zur Verwaltungsbehörde zweckvolle Stellung ein. Einige Beispiele mögen das erläutern: In Bremen ist die oberste Verwaltungsbehörde selbst ein Synodalausschuß; ein ständiger Ausschuß noch daneben wäre sinnlos; oberste Behörde und Synodalausschuß sind eins. Auch Anhalt bedarf neben seiner parlamentarischen Regierungsbehörde keines Ausschusses; es begnügt sich mit einem Synodalvorstand (§ 66), dem in der Verfassung keine wichtigen Zuständigkeiten zugewiesen sind. In Hamburg (§§ 54, 55) und in Lübeck (Art. 50) bestehen zwar ständige Synodalausschüsse, sind jedoch mit rechtlich unbedeutenden Zuständigkeiten und Aufgaben, vorwiegend vermögensrechtlicher Art, betraut, wie z. B. mit der Vorprüfung der Abrechnungen der Kirchenhauptkasse und mit der Befugnis Ausgaben bis zu einer von der Synode festgesetzten Höhe zu bewilligen. Sie erscheinen lediglich als ein aus Zweckmäßigkeitsgründen errichtetes Hilfsorgan der Landessynode, das nötige, aber weniger wichtige Aufgaben für diese zu erledigen und vorzubereiten hat.

In den anderen Verfassungen dieser Gruppe ist den Synodalausschüssen schon überall die Befugnis zur Vertretung der Landessynode außerhalb der Tagung zugesprochen. Sie haben gewöhnlich das Recht Anträge, Wünsche und Beschwerden an die oberste Verwaltungsbehörde zu richten (z. B. Thür. § 103/I) oder sie haben ein für die oberste Verwaltungsbehörde bindendes Zustimmungsrecht zu unaufschieblichen Vorentscheidungen (z. B. Old. Old. § 128) oder es ist dem Ausschuß das Recht zuerkannt, über Beschwerden über Entscheidungen der obersten Verwaltungsbehörde nach Beratung mit dieser zu entscheiden (z. B. Old.-Lüb. § 20). In einigen Landeskirchen ist auch eine tatsächliche Vereinigung mit der obersten Verwaltungsbehörde vorgesehen: So treten in Thüringen (§ 114) die beiden Organe zu einem „erweiterten Landeskirchenrat" zusammen, der gewisse, in der Verfassung aufgezählte Verwaltungsgeschäfte, wie den Erlaß von Notgesetzen und von Ausführungsbestimmungen zu Kirchengesetzen zu besorgen hat (§ 115).

Am ausführlichsten behandelt und mit den bedeutensten Zuständigkeiten ausgerüstet ist der ständige Synodalausschuß in der bayerischen Verfassung (Art. 38—45): Hier ist auch am klarsten die eigentliche Aufgabe eines solchen Ausschusses ausgesprochen: „Der Landessynodalausschuß ist dazu berufen, ein vertrauensvolles und ersprießliches Zusammenwirken der Kirchenleitung und der Landessynode zu fördern". (Art. 40/I). Zu diesem Zwecke wird er vom Kirchenpräsidenten oder einem Vertreter der obersten Verwaltungs-

behörde über wichtige Vorgänge oder Veränderungen im landeskirchlichen Leben unterrichtet; er kann Fragen und Anträge stellen, hat das Recht der Akteneinsicht, der Gesetzesinitiative, begutachtet die der Landessynode vorzulegenden Entwürfe der obersten Verwaltungsbehörde, ist bei der Ernennung ihrer Mitglieder beteiligt, hat den Vorlagen für den Haushaltsplan zuzustimmen, ist der ständige Vertreter der Landeskirche u. a. m. Im Ganzen also ein in den Verfassungsbau sinnvoll sich einfügendes Verbindungsglied zwischen der Synode und der in hohem Maße selbständigen obersten Verwaltungsbehörde.

Einen gewissen Einfluß auf die Verwaltung übt die Landessynode auch dadurch aus, daß sie in der Regel die Wahl des Landesbischofs oder Kirchenpräsidenten vorzunehmen hat. Doch ist dieser Einfluß im parlamentarischen Sinne nicht hoch anzuschlagen: Schon seine Wahl, die auch nicht in allen Kirchen allein in der Hand der Synode liegt — in Württ. (§ 35) z. B. liegt sie bei der Landessynode und der obersten Verwaltungsbehörde — fordert regelmäßig eine Zweidrittelmehrheit und sodann erfolgt seine Bestellung stets auf Lebenszeit. Auch ist die Verwaltungstätigkeit des Bischofs zumeist nur eine untergeordnete und zusätzliche, die oft nur darin besteht, daß er Mitglied oder Vorsitzender einer der obersten Leitungs- und Verwaltungsstellen oder beider zugleich ist (z. B. Braunschweig §§ 49/I, 1, 54/III).

Wo für die Besetzung dieser repräsentativen Stelle ein Geistlicher gefordert wird ist dieser in seiner geistlich-bischöflichen Stellung mit ihren mannigfachen Zuständigkeiten, wie Ordination und Förderung der Weiterbildung der Geistlichen, Leitung der theologischen Prüfungen, Aufsicht über das gesamte gottesdienstliche Leben u. a. m. im Rahmen der Gesetze völlig unabhängig (vergl. Nassau §§ 125/III, 126).

In einigen Verfassungen, namentlich in Bayern, Württemberg und Mecklenburg-Schwerin ist der Kirchenpräsident oder Bischof nicht nur als Geistlicher (was er in Württ. z. B. garnicht zu sein braucht), sondern durch Übertragung regimentlicher Zuständigkeiten, die er selbständig wahrzunehmen hat, als selbständiges Organ der Verfassung über das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan hinausgehoben; so steht z. B. in Bayern ihm allein das suspensive Veto gegen kirchliche Gesetze zu, weiterhin die Vertretung der Landeskirche nach außen, der Vollzug der Ernennung der geistlichen und kirchlichen Beamten, die Ausfertigung der Kirchengesetze- und Kirchenverordnungen u. a. m. (Art. 46).

Solche Befugnisse, die Stellung „an der Spitze der Landeskirche“ (Bayern Art. 46/I), die Beauftragung mit der „obersten Leitung der Landeskirche“ (Württ. § 31), vereinigt in einer auf Le-

benszeit gewählten unabhängigen Einzelperson, bilden natürlich das stärkste Gegengewicht gegen einen kirchlichen Parlamentarismus.

Die dauernde Beeinflussung der Leitung und Verwaltung durch die Synode ist also im Wesentlichen nur durch die Zusammensetzung der obersten Behörden gewährleistet. Diese sind im Rahmen der ihnen von der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten frei und selbständig. Es entspricht jedoch grundsätzlich der Stellung der Synode als obersten Kirchenorgans, daß sie über die oberste Verwaltungsbehörde gewisse Aufsichts und Kontrollrechte ausübt. Solche Rechte stehen der Synode seit alters zu. Freilich haben auch sie nach der allgemeinen Umgestaltung wesentliche Erweiterungen und Verschärfungen erfahren. Auch bei diesen Rechten handelt es sich um eine Sicherung dafür, daß die Leitung und Verwaltung der Kirche geführt werde nach dem norm- und richtunggebenden Willen der Landessynode und nach den Bestimmungen der Verfassung; sie sollen ermöglichen, daß die Synode stets über die wichtigsten Vorgänge in der Landeskirche unterrichtet ist und nötigenfalls regulierend eingreifen kann, sei es auf Grund der allgemeinen Ermächtigung über alle Dinge zu beraten und zu beschließen, sei es an Hand strengerer Befugnisse, die sich in einzelnen Verfassungen bis zum Rechte zur Amtsentsetzung mißliebiger oder untauglicher Regierungs- oder Verwaltungsmitglieder erstrecken.

Zunächst muß für sämtliche Landeskirchen der Synode das Recht zugestanden werden Anfragen an die obersten Kirchenorgane zu richten, die von diesen zu beantworten sind; denn der Pflicht, nach den Gesetzen und Verwaltungsgrundsätzen der Synode zu regieren, entspricht notwendig die Pflicht zur Berichterstattung an diese (z. B. Altpr. Art. 124, Nassau § 117/3a, Hessen § 114/I, Bayern Art. 35). Aus der Fülle weiterer Kontrollrechte, die jedoch alle nur dort angenommen werden können, wo sie in der Verfassung ausdrücklich vorgesehen sind, sei erwähnt die Pflicht der Mitglieder der obersten Verwaltungsbehörde, zur Auskunfterteilung zu den Sitzungen der Landessynode zu erscheinen (z. B. Nassau § 115/III, Anhalt § 77/II) oder das Recht der Synode „Beschwerden und Eingaben entgegenzunehmen und Abhilfe zu veranlassen“ (so Hessen-Kassel § 86/2, vergl. auch Sachsen § 18/II, 3, III u. a.).

Eine Kontrolle durch die Synode bedeutet auch die in manchen Verfassungen vorgesehene Bestimmung, daß die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung „über wichtige Ereignisse in der kirchlichen Verwaltung auf dem Laufenden zu halten sind“ (so Baden § 121/I; ähnlich Pfalz § 92) oder daß dem Synodalausschuß Akteneinsicht zu gewähren ist (z. B. Bayern Art. 40/III).

Für die Frage nach dem Grade der Parlamentarisierung einer Kirchenverfassung ist die Frage nach der Verantwortlichkeit der Zentralbehörden und nach ihrer Ausgestaltung von größter Bedeutung. Die Stellungnahme der verschiedenen Kirchen zu diesem Verfassungsproblem verrät auch wiederum den Kompromiß zwischen modernen staatlichen Verfassungsgrundsätzen und eigenen, aus dem Wesen der Kirchen geforderten Gestaltungsnotwendigkeiten: Auf der einen Seite das staatliche Vorbild des „Systems der parlamentarischen Regierung", auf der anderen Seite das Verlangen nach der der Auffassung der Kirche als Anstalt und Stiftung mehr entsprechenden Einheitlichkeit, Unabhängigkeit und Autorität einer zentralen Leitungsgewalt.

Das „System der parlamentarischen Regierung" kennzeichnet sich dadurch, daß das Parlament (oder richtiger die Parlamentsmehrheit) bestimmenden Einfluß auf die Zusammensetzung der Regierung hat und daß diese dauernd ihres Vertrauens bedarf. Dieselbe Kompromißhaltung, die wir bei der Zusammensetzung der kirchlichen Zentralbehörden beobachteten, finden wir in vielen Kirchenverfassungen auch bei der Regelung der Verantwortlichkeit der obersten Behörden gegenüber der Synode. Freilich sind die Unterschiede hier nicht so groß:

Die meisten Kirchenverfassungen haben sogar den Gedanken der Verantwortlichkeit überhaupt nicht aufgegriffen. Eine Reihe anderer fordert zwar für ein Organ eine Verantwortlichkeit gegenüber der Synode, realisiert sie aber in unbedeutenden Pflichten gegenüber der Synode (z. B. Berichterstattung), die in den anderen Kirchen als selbstverständlich auch bestehen und die ohne politische Bedeutung sind (z. B. Thür. § 110, Frankfurt § 110/2, Meckl.-Schwerin § 49/I).

Von einer weiteren Ausgestaltung der Verantwortlichkeit nahmen die meisten Kirchenverfassungen Abstand: man wollte das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan doch möglichst unabhängig gestalten und in der Hand sachkundiger und zur Führung fähiger Männer belassen. Dazu kam auch der praktische Gesichtspunkt,[7] daß der durch das Recht der Vertrauensentziehung veranlaßte häufige Wechsel in dem obersten Verwaltungsorgane sich in der kirchlichen Verwaltung noch viel durchgreifender auswirke als im Staate, wo beim Rücktritt eines Ministers die Kontinuität der Geschäfte immer noch durch den großen Personalbestand und die von der Vertrauensfrage nicht betroffenen höheren Ministerialbeamten gewahrt werde, was für die kirchliche Verwaltung — zum mindesten in diesem Ausmaße — nicht in Betracht komme.

7. darüber vergl. bes. Niedner: „Die Bildung der Kirchenregierung", S. 29.

Getreu dem staatlichen Vorbilde hat nur Anhalt das „System der parlamentarischen Regierung“ in reiner Form übernommen: Die oberste Verwaltungsbehörde, schon ihrer Zusammensetzung nach ein Gebilde der Synode, muß von ihrer Amtsführung zurücktreten, wenn ihr durch die einfache Mehrheit der Synode das Vertrauen entzogen wird (§ 81).

Weniger durchgreifend ist die Frage der Verantwortlichkeit geregelt in den Verfassungen von Nassau (§§ 7/III, 102) und Old.-Lüb. (§ 30), wo — unter formeller Anerkennung der Einrichtung der Vertrauensentziehung — die genannten Behörden oder einzelne ihrer Mitglieder nach der Vertrauensentziehung zurücktreten müssen, der entscheidende Beschluß jedoch mit Zweidrittelmehrheit in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen gefaßt werden muß.[8]

Sachlich nichts anderes — wenn auch nicht unter formeller Anerkennung des Grundsatzes der Vertrauensentziehung — bestimmen die Kirchenverfassungen von Baden (§ 126/V), Pfalz (§ 96/II), Old. Old. (§ 115), wo die Mitglieder der obersten Verwaltungsbehörde (der Kirchenpräsident in Baden nicht ausgenommen) „aus dringenden Rücksichten des Dienstes“ ohne ihr Ansehen zur Ruhe gesetzt werden können. Der Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Ebenso in Württemberg (§ 35), wo aber nur der Kirchenpräsident, in Hessen (§ 105/I), wo ebenfalls nur der Kirchenpräsident und sein Stellvertreter, und in Waldeck (§§ 122, 123), wo nur der Präsident der obersten Verwaltungsbehörde und die beiden Oberkirchenräte zum Rücktritt gezwungen werden können.

Damit ist die Untersuchung der wesentlichsten Punkte, nach denen man sich bei der Erforschung des Parlamentarismus in den evangelischen Landeskirchen zu orientieren hat, abgeschlossen.

Vor der abschließenden Zusammenfassung des Ergebnisses sei nur noch ein ganz kurzer Blick auf den Evangelischen Kirchenbund[9] geworfen. Er war aus der bisher verfolgten Systematik herauszunehmen, da seine Verfassung auf Grund seines föderativen Charakters doch eine wesentlich andere Konstruktion darstellt und da die Bundesorgane wesentlich andere Aufgaben zu erfüllen haben, als die der Einzelkirchen. Gleichwohl beobachten wir in seiner noch jungen Geschichte und in seiner Verfassung die nämlichen Kräfte und

8. Eine rechte Halbheit in Nassau, wo der Zwang zum Rücktritt nicht ausgesprochen ist, sondern dem betreffenden Mitglied „nur“ kundgegeben wird, „daß sein Verbleiben im Amte nicht im Einklang mit dem Wohle der Kirche stehe“.
9. Hiezu vgl. Schwarzlose, Grundzüge des deutsch-evangelischen Kirchenrechtes, S. 74 ff., und Hermann Kurt Werner, Die Rechtsnatur des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, S. 42 ff.

Strömungen, die sich in den einzelnen Kirchenverfassungen ausgewirkt und dort zu Neubildungen und Formänderungen geführt haben.

Auch hier waren es die breiten Schichten des evangelischen Volkes, die aus einem erwachenden Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber dem deutschen Gesamtprotestantismus nach einer engeren Verbindung der zahlreichen, gegeneinander abgeschlossenen evangelischen Landeskirchen verlangten. Einer Verwirklichung standen jedoch lange die deutschen Fürsten im Wege, die davon eine Minderung ihrer kirchenregimentlichen Autorität befürchten mochten. Der frühere „Deutsche Kirchentag" als eine „nicht legitimierte Versammlung", und die „Eisenacher Konferenz", die seit 1852 alle zwei Jahre tagte, hatten rechtlich nicht viel Bedeutung. Der „Deutsche Evangelische Kirchenausschuß", der seit 1903 besteht und der schon eine straffere Bindung darstellt, eine genau geregelte Zusammensetzung aufweist und ein schärfer umschriebenes Aufgabenprogramm zu erfüllen hat, war nur eine Vertretung der einzelnen Kirchenregimente; in ihm hatten „die kirchlichen Einheitsbestrebungen nur eine bürokratische Form gefunden";[10] auch hatten seine Beschlüsse für die einzelnen Landeskirchen nur Wirkung, wenn die betreffenden Regierungen ihnen zustimmten. Vor allem gegen diese einseitig bürokratische Form der Vertretung der gemeinsamen protestantischen Interessen wandten sich die reformierenden und neubildenden Kräfte: Neu ist die Schaffung des Kirchentages. Auch für seine Zusammensetzung ging man — wie bei den Synoden der einzelnen Landeskirchen — von dem Grundsatz aus, möglichst alle Kräfte des kirchlichen Lebens zur Mitarbeit an den Bundesaufgaben heranzuziehen. Von seinen 210 Mitgliedern sind 150 von den obersten Synoden der einzelnen Landeskirchen zu wählen, wobei die Wahl nicht auf Mitglieder der Synode beschränkt ist. Eine unmittelbare Wahl des gesamten Kirchenvolkes aller Landeskirchen zum Kirchentag kam natürlich nicht in Frage, da ja der Bund auf dem Prinzip des Föderalismus aufgebaut werden sollte. Dieses Prinzip geht aber andererseits auch nicht so weit, daß die von den Synoden gewählten Mitglieder des Kirchentags an Weisungen gebundene Vertreter ihrer Kirchen oder Einzelsynoden wären; „eine Vertretung der Landessynoden ist der Kirchentag nicht mit Rücksicht auf seine Rechte und Pflichten, sondern nur mit Rücksicht auf seine Bildung und Zusammensetzung".[11] Damit ist für die breiten und verschiedenen Schichten und Stände des Gesamtkirchenvolkes das Mitarbeits- und Mitbestimmungsrecht gesichert ohne einen die Bundesinteressen hemmenden Umweg über eine rechtliche Bindung an Aufträge oder Interessen der Einzelsynoden.

10. a. a. O., S. 78.
11. a. a. O., S. 67.

Der Schwerpunkt des Kirchentages liegt beim synodalen Element; die gewählten und berufenen Mitglieder stehen im Verhältnis von 5 : 2.

Freilich hat der Kirchentag gegenüber den anderen Bundesorganen nicht diese überragende Stellung wie etwa die Synode in der Einzelkirche. Ihm steht gegenüber das alte Bundesorgan, der Kirchenbundesrat, als Konferenz der Delegierten der einzelnen Landeskirchenvertretungen. In ihm kommt das förderative Prinzip ganz stark zum Ausdruck; seine Mitglieder „sind bei ihrer Abstimmung an die Weisungen ihrer Kirchenregierungen gebunden" (§ 13/II der Kirchenbundesverfassung). Er hat auch vor allem die Gewähr für die Selbständigkeit und die Beachtung des eigenartigen Kirchenlebens der Einzelkirchen zu übernehmen.

Die selbständige Zuständigkeit des Kirchentages beschränkt sich nur darauf, daß er über alle Angelegenheiten des Bundes verhandeln kann, daß er Anregungen geben und öffentliche Kundgebungen ergehen lassen kann. Im übrigen aber ist seine Zuständigkeit eine gebundene, d. h. er ist auf bloße Mitwirkung zusammen mit dem Kirchenbundesrat angewiesen. „Der Kirchentag ist keine Synode und der Kirchenrat ist keine Kirchenregierung";[12] die beiden halten sich das Gleichgewicht: beide haben das Recht der Gesetzesinitiative, beide stellen den Haushaltsplan auf, für die Zusammensetzung des Kirchenausschusses entsenden beide die gleiche Anzahl von Mitgliedern u. s. w.;[13] vor allem aber kommen die Bundesgesetze durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Organe zustande, wobei getrennt beschlossen wird, Ablehnung durch den der Zahl nach kleineren Bundesrat also schon die Gesetzwerdung zum Scheitern bringt.

Der Einfluß des Kirchentages auf die Besetzung des geschäftsführenden und vollziehenden Organes, des Kirchenausschusses, ist kein einseitig beherrschender. Der Kirchentag hat — wie schon erwähnt — nur die Hälfte der Mitgliederzahl zu stellen. Ein gewisses Kontrollrecht besteht darin, daß der Kirchenausschuß dem Kirchentag auf seinen ordentlichen Tagungen über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten hat.

Also auch im Kirchenbund: Seit der Umwälzung Schaffung eines Vertretungsorgans, das Gewähr dafür gibt, daß die kirchliche Willensbildung auf eine breitere Grundlage gestellt ist und mit dem vielverzweigten Leben in der Gesamtkirche in möglichst naher Fühlung bleibt; und dazu: Gewährung größeren Einflusses dieses Organs auf die bisher fast rein bürokratische Leitung und Verwaltung der Bundeskirche.

12. a. a. O., S. 75.
13. Vergl. a. a. O., S. 75 f.

E. Zusammenfassung.

Wenn wir „Parlamentarismus" überall dort annehmen, wo an Stelle der Gesamtheit der Gemeinschaftsangehörigen, der der Idee nach die Gewalt über das Gemeinschaftsgebilde zusteht, ein von der Gesamtheit direkt oder indirekt gewählter, ihrer Struktur möglichst entsprechender Ausschuß an der Gewalt über die Gemeinschaft Anteil hat oder sie ausschließlich inne hat, so ist er heute in sämtlichen evangelischen Landeskirchen Deutschlands zuhause. Freilich ist diese Begriffsbestimmung so weit gefaßt, daß über Ausmaß und Ausgestaltung des Parlamentarismus in den verschiedenen Landeskirchen damit noch nichts gesagt wäre. Daß die Landessynoden nach ihrer Bildung und ihrer Zusammensetzung echte Parlamente sind, trotz der „berufenen Mitglieder", trotz der teilweise indirekten Wahl und trotz der vereinzelten direkten Verwaltungstätigkeit, ist an den betreffenden Stellen erläutert worden. Die weitere oder engere Ausgestaltung des Parlamentarismus in den verschiedenen Kirchen, angefangen von der bloßen Beteiligung des Parlaments an der für die Landeskirche maßgeblichen Willensbildung bis hinauf zur Alleinherrschaft des Parlaments über Gesetzgebung und Verwaltung, sollte deutlich werden: einmal allgemein am Gegensatz und an dem Verhältnis zu den aus anderen Wesensgründen geborenen, dem Parlamentarismus oft entgegenstehenden Kräften und Formen, wie sie vor allem im konsistorialen und episkopalen Element entgegentraten, und sodann an der Darstellung der einzelnen, den kirchlichen Parlamenten durch die Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten.

Eine für alle evangelischen Landeskirchen Deutschlands zutreffende Charikteristik des kirchlichen Parlamentarismus läßt sich kaum geben, da Größe und Ausgestaltung der synodalen Machtstellung in den einzelnen Kirchen zu verschieden ist. Es würde sogar schwer fallen, im Hinblick auf den kirchlichen Parlamentarismus etwa eine Rangliste „von Bayern bis Anhalt" aufzustellen. Zur absoluten Parlamentsherrschaft ist er — mit Ausnahme von Anhalt — nirgends ausgestaltet. Überall aber ist das Parlament das oberste Organ der Kirche. An dem Dualismus zwischen Synode und Konsistorium ist grundsätzlich festgehalten, dergestalt, daß der Synode als Trägerin der Kirchengewalt und alleiniger Inhaberin des Gesetzgebungsrechtes Leitungs- und Verwaltungsorgane gegenüberstehen, die im Rahmen der ihnen von der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten selbständig und von der Synode unabhängig sind; ein Einfluß der Synode auf die Verwaltung aber ist gewährleistet durch die Bestimmungen über Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer

der Zentralbehörden und durch gewisse Aufsichts- und Kontrollrechte.

Kirchen mit dieser wesens- und zweckbedingten Kräfteauswägung, die sowohl das Herein- und Zusammenströmen der mannigfachsten kirchlichen Kräfte zu zentraler Mitarbeit als auch die Einheitlichkeit und Stetigkeit der zentralen Leitung sichert, mag man wohl für befähigt halten, der Gefahr parlamentarischer Massenhörigkeit ebenso wie der Gefahr bürokratischer Erstarrung zu entgehen, hellhörig zu bleiben für neue Notwendigkeiten, aber auch in den äußerlichsten Formen evangelischem Wesen und seinen Überlieferungen treu zu bleiben und so mit den neuen und mit den alten Kräften seine Aufgaben zu erfüllen.